

Anlage C

Funktionsbereich „Speichern und Anschluss“

**Prüfbögen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung
auf vorhabenbedingte Verbotstatbestände
nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG**

INHALTSVERZEICHNIS Anlage C - Prüfbögen

A.	Arten mit Schutzstatus nach Anhang IV der FFH-RL	2
A.1.	Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	2
A.2.	Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	7
A.3.	Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	10
A.4.	Wolf (<i>Canis lupus</i>)	13
A.5.	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	16
A.6.	Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	20
A.7.	Lurche (<i>Amphibia</i>) mit nachgewiesenen Reproduktionsgewässern	24
A.8.	Lurche (<i>Amphibia</i>) mit Habitatpotenzial, insbesondere auf der Wanderung	27
A.9.	Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	31
A.10.	Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	34
B.	Europäische Vogelarten (<i>Aves</i>)	37
B.11.	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	37
B.12.	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)/ Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	40
B.13.	Kranich (<i>Grus grus</i>)	43
B.14.	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	47
B.15.	Brutvogelgilde Greif-, Raben- und Eulenvögel im Großrevier	50
B.16.	Brutvogelgilde Baumhöhlenbrüter	53
B.17.	Brutvogelgilde Frei- und Bodenbrüter in Gehölzen	56
B.18.	Brutvogelgilde Halboffenlandbrüter in Gebüsch und Hecken	59
B.19.	Brutvogelgilde Offenlandbrüter in Ruderalfluren und Sukzessionsflächen sowie extensivem Grünland	62
B.20.	Brutvogelgilde Schilf- und Uferstrandbrüter	64
B.21.	Brutvogelgilde Gebäudebrüter und Brüter in/ an anthropogenen Strukturen	66
B.22.	Zugvogelgilde Großvögel	69
B.23.	Winter-/ Rastvogelgilde Greif-, Raben- und Eulenvögel	72
B.24.	Winter-/ Rastvogelgilde Kleinvögel	75

A. Arten mit Schutzstatus nach Anhang IV der FFH-RL

Gefährdung: **RL D** (Rote Listen der Bundesrepublik (D) nach MEINIG et al. 2020 (Säugetiere), ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a, b (Amphibien, Reptilien), SCHAFFRATH 2021 (Blatthornkäfer), RENNWALD et al. 2011 (Spinnerartige Falter))/**RL BB** (Rote Liste des Landes Brandenburg (BB) nach SCHNEEWEIß et al. 2004 (Amphibien, Reptilien), GELBRECHT et al. 2001 (Schmetterlinge) und LUGV 2008, aktualisiert 01/2015, verwendet nach MIL 2022: Anlage 5, LFU 2024): **0** – ausgestorben, **1** – vom Aussterben bedroht, **2** – stark gefährdet, **3** – gefährdet, **4** – potentiell gefährdet, **G** – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, **V** – Art der Vorwarnliste, - - ungefährdet, **D** – Daten unzureichend, - - ungefährdet, **k.A.** – keine Angabe. **EHZ** (Erhaltungszustand gemäß 4. FFH-Bericht 2019, Berichtszeitraum 2013 - 2018 nach BFN 2020, SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020): **FV** – günstig, **U1** – ungünstig-unzureichend, **U2** – ungünstig-schlecht, **XX** – unbekannt, n.b. – nicht benannt. **Status im UG:** **UG** ... Untersuchungsgebiet der Faunistischen Sonderuntersuchung (BÜRO ASN 2024b), **nw.** – nachgewiesen, **pot.** – potenziell möglich.

Unterschiedene Wirkräume:

dWR2 - (direkter Wirkraum 2) als Entsprechung zu den Eingriffsflächen im Funktionsbereich „Speicher und Anschluss“ (Einzelfläche SO2),

eWR2 - (erweiterter Wirkraum 2) als Entsprechung eines 100 m-Puffers um das SO2 betreffend den Funktionsbereich „Speicher und Anschluss“ gegenüber vorhabenbedingten indirekten Störwirkungen,

PG – Plangebiet, Geltungsbereich des Bauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Ortsteil Wainsdorf“, **UG** – Untersuchungsgebiet der Faunistischen Sonderuntersuchung (BÜRO ASN 2024b)

A.1. Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL						
Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)						
1. Schutz- und Gefährdungstatus	Gefährdung		EHZ		Status im UG	
	RL D	RL BB	D	BB	nw.	pot.
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	3	3	FV	FV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	3	U1	FV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	-	2	FV	FV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	1	2	U2	U1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	-	2	U1	U2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	V	3	U1	U1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	-	1	U1	U1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	-	1	U1	XX	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	D	2	U1	U1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	2	1	U1	U1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	-	-	FV	FV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	-	3	U1	U1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	G	1	U1	U1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	-	V	FV	FV	<input checked="" type="checkbox"/> im Umfeld	<input checked="" type="checkbox"/>
Zweifarbflodermäus (<i>Vespertilio murinus</i>)	D	1	U1	U1	<input checked="" type="checkbox"/> im Umfeld	<input checked="" type="checkbox"/>
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	-	V	FV	FV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Bestand und Empfindlichkeit						
Verbreitung im Untersuchungsraum						
Das eWR2 gehört zum Verbreitungsgebiet der Arten (BFN 2020).						
Aktuelle Nachweise liegen aus dem eWR2 und dessen Umfeld nicht vor (BÜRO ASN 2024b, LFU 2023a, b, c, UNB LK MEISSEN 2023), was auf eine geringe Untersuchungsichte im Raum zurück zu führen ist. Für einzelne Arten (Wasserfledermaus, Zweifarbflodermäus) liegen aus dem Umfeld Nachweise vor (BÜRO ASN 2024b, UNB LK MEISSEN 2023). Detaillierte Angaben zu nächstgelegenen Nachweisen können den jeweiligen Angaben in der Tab. A1 in der Anlage A entnommen werden.						
Im Rahmen der Betroffenheitsanalyse (Anlage A) konnte auf Grundlage der vorliegenden Habitatausstattung (vgl. Lebensraumpotenzialabschätzung bei BÜRO ASN 2024b) i.V.m. den artspezifischen Habitatansprüchen für die Arten ein jeweiliges Lebensraumpotenzial im PG und dessen Umfeld nicht						

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL	
Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	
<p>ausgeschlossen werden. Anzunehmen sind dabei insbesondere Fledermausarten strukturreicher Kulturlandschaften, die mit Siedlungsnähe, Grünland- und Ackerflächen zurecht kommen. Geeignete Habitatbedingungen für reine Waldarten, die auf großflächige, geschlossene Waldbestände angewiesen sind, liegen im Umfeld des PG im Waldbestand südlich der Grenze zum Freistaat Sachsen, östlich und südlich des „Pfeifteichs“ und damit > 750 m außerhalb des PG vor. Ebenso können entsprechende Bedingungen im weiteren Umfeld u.a. in der unteren Pulsnitzniederung oder in der Röderaue auf sächsischer Seite angenommen werden.</p>	
2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR	
<p>Im UG der Faunistischen Sonderuntersuchung ist nach BÜRO ASN (2024b) ein Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse in den Siedlungsbereichen (Wohn- und Nebengebäude u.a. in Präsen und Wainsdorf, mglw. auch in der Bahnunterführung Wainsdorf) anzunehmen. Das PG liegt im unbebauten Außenbereich und zeigt daher kein entsprechendes Quartierpotenzial. Quartiere in Siedlungsarealen liegen mindestens 280 m vom dWR2 entfernt und damit außerhalb des eWR2.</p> <p>Ebenso sind baumbewohnende Fledermausarten an Gehölzen v.a. unter abstehender Borke, in Spechthöhlen oder Nistkästen in den Gehölzbeständen im UG der Faunistischen Sonderuntersuchung und seines unmittelbaren Umfeldes nicht auszuschließen. Zu beachten ist hierbei der relativ hohe Totholz- und Höhlenbaumanteil in den Beständen infolge der Dürreperiode der vergangenen Jahre (vgl. auch BÜRO ASN 2024a). Auf Grund des Fehlens entsprechender Strukturen ist innerhalb des dWR2 (Sondergebietsteilfläche SO2) ein Lebensstättenpotenzial für Fledermäuse auszuschließen.</p> <p>Im eWR2 kann entlang der Gehölzränder und über Grünland ein Habitatpotenzial als Jagdhabitat bestehen. Die Gehölzränder und wegebegleitende Baum-Strauch-Hecke können dabei als bevorzugte Transferstrecken angenommen werden, die im Offenlandbereiche zwischen den Quartieren und Jagdhabitaten vermitteln. Ebenso können Schneisen in den Wald-/ Gehölzbeständen als bevorzugte Transferstrecken angenommen werden.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
<p>Eingriffe in Bereiche mit aktuellem Lebensstättenpotenzial (Siedlungsareale, Gehölzbestände) sind bau- und anlagebedingt nicht geplant. Dem dWR2 kommt kein Lebensstättenpotenzial für die Arten zu. Innerhalb des eWR2 befindet sich entlang eines zentralen Weges (Gebietsteile SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4, Teilbereich der Flurstücke 21, 22) ein Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschirmung/ lückig /Sandtrockenrasen /Ruderal Halb-trockenrasen“ (Biotoptypen-Code: 071322 /05120 /03220). Der Nachweis eines Baumhöhlenbrüters (Brut einer Kohlmeise (<i>Parus major</i>) mit Status Brutverdacht in 2023, BÜRO ASN 2024b) lässt auf ein entsprechendes Baumhöhlen- und damit Lebensstättenpotenzial auch für Fledermäuse schließen. Der Bestand wird durch die Maßnahme VA7 (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in seinem Bestandszustand dauerhaft gesichert. Auch baubedingte Beeinträchtigungen der potenziellen Lebensstätten und in ihnen befindlicher Tiere sind hierdurch ausgeschlossen.</p> <p>Bauzeitlich wird gegenüber potenziellen Lebensstätten und darin befindlichen Tieren außerhalb des PG entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (VA2) und nicht in Nacharbeit (VA3), so dass für die winterruhenden Tiere bzw. für Tiere auf der Jagd oder im Transferflug entsprechende baubedingte Gefahren durch Kollisionen ausgeschlossen werden können.</p> <p>Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahmen VA10 und VA12 begegnet. Hierdurch wird die artgruppenspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar. Der das PG querende Weg und die begleitende „Hecke mit Überschir-</p>	

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL	
Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	
<p>mung“, denen Bedeutung als Leitelemente für den Transferflug zwischen der Ortslage Wainsdorf und westlich gelegenen Waldbeständen zukommen kann, bleiben erhalten. Der Gehölzbestand der Hecke wird mit der Maßnahme VA7 (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) dauerhaft gesichert. Zu beachten ist, dass infolge der Baumaßnahme an der Bahnstrecke (siehe Kap. 5.4.4 im Berichtstext des AFB) zukünftig eine 3,5 m hohe Lärmschutzwand die Bahnstrecke begleiten wird. Es ist davon auszugehen, dass hierdurch die artgruppenspezifische Kollisionsgefährdung an der Bahnstrecke sinken kann, da die Tiere zum Aufstieg gezwungen werden und damit außerhalb des querenden Zugverkehrs die Strecke passieren. Eine Beeinträchtigung der potenziellen Transferstrecke und gegenüber damit verbundenen Gefährdungen für die Tiere ist im Zuge des hier betrachteten Vorhabens auszuschließen.</p> <p>Zu beachten sind zusätzlich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder sowie zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V10 und V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</p> <p>VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</p> <p>VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten) auf Tageslichtzeiten</p> <p>VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</p> <p>VA7 Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes</p> <p>VA10 Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</p> <p>VA12 Vermeidung von Kollisionsgefahr an elektrischen Freileitungen und Isolatoren</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
<p>Das dWR2 besitzt kein Lebensstättenpotenzial für die Arten. Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Bereiche mit aktuellem Lebensstättenpotenzial (Siedlungsareale, Gehölzbestände) sind bau- und anlagebedingt im Vorhabensteil nicht geplant.</p> <p>Innerhalb des PG befindet sich entlang eines zentralen Weges (Gebietsteile SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4, Teilbereich der Flurstücke 21, 22) ein Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschildung, lückig /Sandtrockenrasen /Ruderaler Halbtrockenrasen“ (Biotoptypen-Code: 071322 /05120 /03220). Der Nachweis eines Baumhöhlenbrüters (Brut einer Kohlmeise (<i>Parus major</i>) mit Status Brutverdacht in 2023, BÜRO ASN 2024b) lässt auf ein entsprechendes Baumhöhlen- und damit Lebensstättenpotenzial auch für Fledermäuse schließen. Der Bestand wird durch die Maßnahme VA7 (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in seinem Bestandszustand dauerhaft gesichert. Auch baubedingte Beeinträchtigungen der Lebensstätten sind hierdurch ausgeschlossen.</p> <p>Bauzeitlich wird gegenüber potenziellen Lebensstätten außerhalb des PG entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb der Baugrenze) wirksam.</p> <p>Anlagebedingte Barrierewirkungen/ Zerschneidungen sind artspezifisch für die flugfähigen Tiere auch durch die Errichtung der Oberbauten und Anschlussfreileitungen nicht erkennbar. Zur Verbesserung der Erkennbarkeit für die Tiere dient auch die Maßnahme VA12.</p>	

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL	
Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	
<p>Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen aber auch die Anlagenflächen stehen den Arten nach Bauabschluss wieder vollständig als Jagdhabitat zur Verfügung.</p> <p>Der das PG querende Weg und die begleitende „Hecke mit Überschirmung“, denen Bedeutung als Leitelemente für den Transferflug zwischen der Ortslage Wainsdorf und westlich gelegenen Waldbeständen zukommen kann, bleiben erhalten. Der Gehölzbestand der Hecke wird mit der Maßnahme VA7 (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) dauerhaft gesichert. Zu beachten ist, dass infolge der Baumaßnahme an der Bahnstrecke (siehe Kap. 5.4.4 im Berichtstext des AFB) zukünftig eine 3,5 m hohe Lärmschutzwand die Bahnstrecke begleiten wird. Es ist davon auszugehen, dass hierdurch die artgruppenspezifische Kollisionsgefährdung an der Bahnstrecke sinken kann, da die Tiere zum Aufstieg gezwungen werden und damit außerhalb des querenden Zugverkehrs die Strecke passieren. Eine Beeinträchtigung der potenziellen Transferstrecke ist im Zuge des hier betrachteten Vorhabens auszuschließen.</p> <p>Zu beachten ist zusätzlich die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA6	Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes
VA7	Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes
VA12	Vermeidung von Kollisionsgefahr an elektrischen Freileitungen und Isolatoren
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Die Funktionalität der potenziell innerhalb und im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
<p>Das eWR2 gehört zu relativ siedlungsnahen Bereichen. Es bestehen Vorbelastungen gegenüber Störwirkungen durch optische, akustische Reize (Straßenbeleuchtung, Straßenverkehrslärm, menschliche Lautäußerungen, Lärmbelastung durch Bahnbetrieb usw.) sowie die Anwesenheit von Menschen (Fußgänger auch mit Hunden, Radfahrer, Reiter) auch innerhalb der offenen Landschaft des PG. Es ist daher davon auszugehen, dass die vorhandenen Individuen eine spezifische Unempfindlichkeit gegenüber diesen Störwirkungen entwickelt haben.</p> <p>Bezüglich des Funktionsbereichs „Speicher und Anschluss“ ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmmissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Hinzu kommt die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder (Maßnahme V10, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Quartiere in Siedlungsarealen liegen mindestens 280 m vom dWR2 entfernt und damit außerhalb des eWR2.</p> <p>Eine Minderung von Störwirkungen auf potenzielle Quartiere in Gehölzbeständen des eWR2 erfolgt durch die Vermeidung baubedingter Inanspruchnahmen außerhalb des PG (VA6). Baubedingte Störwirkungen sind bauzeitlich befristet und in Folge der Maßnahme VA2 außerhalb der Reproduktionsperiode der Arten verlegt. Sie sind zeitlich befristet.</p>	

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL	
Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	
<p>Auch ist davon auszugehen, dass die baubedingten Störwirkungen, wie Lärm und optische Reize, nicht direkt in die möglichen Winter- und Zwischenquartiere in Gehölzbeständen einwirken. Die baubedingten Störungen können daher bezüglich der lokalen Populationen, deren Reproduktionsfähigkeit und Winterquartiernutzung als unerheblich eingestuft werden.</p> <p>Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauzeitfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA6	Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Prüfung endet hier</p>	

A.2. Luchs (*Lynx lynx*)

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL						
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	Gefährdung		EHZ		Status im UG	
	RL D	RL BB	D	BB	nw.	pot.
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	1	n.b.	U2	n.b.	<input type="checkbox"/>	<i>auf</i> <i>Wanderung</i> <input checked="" type="checkbox"/>
2. Bestand und Empfindlichkeit						
Verbreitung im Untersuchungsraum						
<p>Das eWR2 gehört aktuell nicht zum Verbreitungsgebiet der Art (BFN 2020). Aktuelle Nachweise liegen aus dem Umfeld des eWR2 (4.000 m-Puffer um das PG) nicht vor (LFU 2023a, b, c, UNB LK MEISSEN 2023).</p> <p>In Brandenburg sind Einzelnachweise von wandernden Tieren bekannt (TEUBNER et al. 2020). Hierbei sind die wachsenden Populationen infolge von Auswilderungsprojekten im Harz und West-Polen zu beachten. Jedoch sind wandernde Tier im Umfeld des eWR2 nicht grundsätzlich auszuschließen.</p>						
2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR						
<p>Die artspezifischen Habitatansprüche für territoriale Ansiedlungen mit verbundenen, großflächigen Waldgebieten sind im UG nicht erfüllt. Jedoch ist ein Durchwandern der in Europa in Ausbreitung befindlichen Art nicht grundsätzlich auszuschließen. Dabei ist anzunehmen, dass Deckung gebende Gehölzbestände und deren Ränder als bevorzugte Transferstrecken genutzt werden (vgl. TEUBNER et al. 2020, MEINIG & BOYE 2003c i.V.m. BÜRO ASN 2024b).</p> <p>Die räumliche Nähe von Siedlungen (Ortslagen Präsen und Wainsdorf) stellen für die störepfindliche Art aber auch Vorbelastungen bezüglich der Wahl von Wandertrassen dar. Es ist von entsprechendem Meideverhalten auszugehen. In der Umgebung des PG ist zusätzlich die vorhandene und in Zukunft noch verstärkte Zaunanlage gegen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) als Vorbelastung und Hindernis bei Ausbreitungswanderungen der Art zu beachten (siehe Kap. 5.4.6 im Berichtstext des AFB). Ebenso können die im Zuge der Baumaßnahme an der Bahnstrecke zu errichtenden umfangreichen Lärmschutzwände als zukünftige Hindernisse für die Art gewertet werden (siehe Kap. 5.4.3, Kap. 5.4.4 im Berichtstext des AFB). Es ist damit festzustellen, dass auch ohne das betrachtete Vorhaben erhebliche Vorbelastungen und Hindernisse für Wanderungsbewegungen der Art im Umfeld des eWR2 bestehen.</p> <p>Es erfolgt eine vorsorgliche Betrachtung der Art.</p>						
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG						
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)						
<p>Immobil Jungtiere in Wurfbauen sowie unerfahrene Jungtiere sind im UG nicht zu erwarten. Zu beachten ist die artspezifisch hohe Mobilität erwachsener Tiere und eine hohe Störepfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen, die zu Meideverhalten führen, so dass baubedingte Gefährdungen durch Baustellenverkehre oder Baumaschinen ausgeschlossen werden können. Nacharbeiten, die die Tiere auf der Wanderung irritieren und damit durch Ausweichverhalten gefährden könnten, werden im Zuge der Maßnahme VA3 ausgeschlossen.</p> <p>Baubedingte Barriere- und Fallenwirkungen und damit verbundene Gefährdungen werden im Zuge der Maßnahme VA5 vermieden.</p> <p>Betriebsbedingte Gefahrenlagen werden durch die Maßnahme VA12 vermieden, zumal der Standort vollständig mit einer 2,5 m hohen Zäunung umgeben wird.</p> <p>Zu beachten sind zusätzlich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder sowie</p>						

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL	
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	
zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V10 und V11, BÜRO ASN 2024c).	
Zusätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten) auf Tageslichtzeiten
VA5	Vermeidung der Fallenwirkung im Baubetrieb auf Baustelleneinrichtungsflächen und Bauflächen
VA12	Vermeidung von Kollisionsgefahr an elektrischen Freileitungen und Isolatoren
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Lebensstätten (Wurfbaue, Ruhestätten) sind innerhalb des eWR2 für die Art insbesondere auf Grund der Störvorbelastung auszuschließen.	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die Funktionalität der potenziell im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Vorhabenbedingte Störwirkungen werden im Zuge der Bauzeitenregelung VA3 auf die Zeiten außerhalb der artspezifischen tageszeitlichen Hauptaktivitätszeit verlagert, so dass eine Erheblichkeit auch bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen für Durchzügler auszuschließen ist.	
Bezüglich des Funktionsbereichs „Speicher und Anschluss“ ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Hinzu kommt die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder (Maßnahme V10, BÜRO ASN 2024c).	
Grundsätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).	
Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten) auf Tageslichtzeiten
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL		
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)		
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
		Prüfung endet hier

A.3. Wildkatze (*Felis silvestris*)

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL						
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	Gefährdung		EHZ		Status im UG	
	RL D	RL BB	D	BB	nw.	pot.
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	3	n.b.	U1	n.b.	<input type="checkbox"/>	auf Wanderung <input checked="" type="checkbox"/>
2. Bestand und Empfindlichkeit						
Verbreitung im Untersuchungsraum						
<p>Das eWR2 gehört aktuell nicht zum Verbreitungsgebiet der Art (BFN 2020). Aktuelle Nachweise liegen aus dem Umfeld des eWR2 (4.000 m-Puffer um das PG) nicht vor (LFU 2023a, b, c, UNB LK MEISSEN 2023). Jedoch ist die Art aktuell in Ausbreitung begriffen (BFN 2023) und wurde im Jahr 2023 auch in Brandenburg festgestellt (MLUK 2023). Zu beachten sind dabei die Ausbreitungskorridore für die Art aus den Vorkommen im Leipziger Auwald, dem Profener Tagebauggebiet und dem Vogtland (ZSCHILLE et al. 2018, GAISBAUER 2017).</p>						
2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR						
<p>Die Art ist primär an Wälder mit einem hohen Offenlandanteil wie Windbruchflächen, Lichtungen und Waldrandbereichen sowie einem Höhlenangebot (Fels-, Baumhöhlen, Gesteinsblockhalden, Fuchs-, Dachsbau usw.) gebunden (MEINIG & BOYE 2003d), kommt aber nach LAU (2014) und GÖTZ (2015, 2022) nicht nur in geschlossenen alten Waldbeständen vor, sondern besiedelt auch strukturreiches Kulturland (mit Hecken und Feldrainen, Baumeihen, Feldgehölzen, Streuobst, Wiesenflächen) auch im Umfeld von Siedlungen.</p> <p>Im eWR2 sind insbesondere wandernde Tiere nicht grundsätzlich auszuschließen (vgl. BÜRO ASN 2024a).</p> <p>Die räumliche Nähe von Siedlungen (Ortslagen Präsen und Wainsdorf) stellen für die störepfindliche Art aber auch Vorbelastungen bezüglich der Wahl von Wandertrassen dar. Es ist von entsprechendem Meideverhalten auszugehen. In der Umgebung des PG ist zusätzlich die vorhandene und in Zukunft noch verstärkte Zaunanlage gegen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) als Vorbelastung und Hindernis bei Ausbreitungswanderungen der Art zu beachten (siehe Kap. 5.4.6 im Berichtstext des AFB). Ebenso können die im Zuge der Baumaßnahme an der Bahnstrecke zu errichtenden umfangreichen Lärmschutzwände als zukünftige Hindernisse für die Art gewertet werden (siehe Kap. 5.4.3, Kap. 5.4.4 im Berichtstext des AFB). Es ist damit festzustellen, dass auch ohne das betrachtete Vorhaben erhebliche Vorbelastungen und Hindernisse für Wanderungsbewegungen der Art im Umfeld des PG bestehen.</p> <p>Es erfolgt eine vorsorgliche Betrachtung der Art.</p>						
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG						
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)						
<p>Immobil Jungtiere in Wurfbauen sowie unerfahrene Jungtiere sind im UG nicht zu erwarten. Zu beachten ist die artspezifisch hohe Mobilität erwachsener Tiere und eine hohe Störepfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen, die zu Meideverhalten führen, so dass baubedingte Gefährdungen durch Baustellenverkehre oder Baumaschinen ausgeschlossen werden können. Nacharbeiten, die die Tiere auf der Wanderung irritieren und damit durch Ausweichverhalten gefährden könnten, werden im Zuge der Maßnahme VA3 ausgeschlossen.</p> <p>Baubedingte Barriere- und Fallenwirkungen und damit verbundene Gefährdungen werden im Zuge der Maßnahme VA5 vermieden.</p>						

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL	
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	
<p>Betriebsbedingte Gefahrenlagen werden durch die Maßnahme VA12 vermieden, zumal der Standort vollständig mit einer 2,5 m hohen Zäunung umgeben wird.</p> <p>Zu beachten sind zusätzlich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder sowie zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V10 und V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Zusätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).</p> <p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</p> <p>VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten) auf Tageslichtzeiten</p> <p>VA5 Vermeidung der Fallenwirkung im Baubetrieb auf Baustelleneinrichtungsflächen und Bauflächen</p> <p>VA12 Vermeidung von Kollisionsgefahr an elektrischen Freileitungen und Isolatoren</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
<p>Lebensstätten (Wurfbaue, Ruhestätten) sind innerhalb des eWR1 für die Art aktuell auszuschließen. Zu beachten ist insbesondere auch die Störvorbelastung durch die ständige Anwesenheit von Menschen.</p> <p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Die Funktionalität der potenziell im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
<p>Vorhabenbedingte Störwirkungen werden im Zuge der Bauzeitenregelung VA3 auf die Zeiten außerhalb der artspezifischen tageszeitlichen Hauptaktivitätszeit verlagert, so dass eine Erheblichkeit auch bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen für Tiere auf der Wanderung auszuschließen ist.</p> <p>Bezüglich des Funktionsbereichs „Speicher und Anschluss“ ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Hinzu kommt die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder (Maßnahme V10, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Grundsätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.</p> <p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</p> <p>VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten) auf Tageslichtzeiten</p> <p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL	
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Prüfung endet hier

A.4. Wolf (*Canis lupus*)

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL						
Wolf (<i>Canis lupus</i>)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	Gefährdung		EHZ		Status im UG	
	RL D	RL BB	D	BB	nw.	pot.
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	3	n.b.	U2	n.b.	im Umfeld <input checked="" type="checkbox"/>	im Jagdhabitat, auf Wanderung <input checked="" type="checkbox"/>
2. Bestand und Empfindlichkeit						
Verbreitung im Untersuchungsraum						
<p>Das eWR2 gehört zum Verbreitungsgebiet der Art (BFN 2020). Die Art ist in Brandenburg in Ausbreitung begriffen. Zum eWR2 nächstgelegene Territorien bestehen mit dem Rudel „Prösa“ (Landes-Nr. 31) und dem grenzübergreifenden Rudel „Raschütz“ bzw. „Gohrischeide“ (LFU 2023, LFULG 2023).</p>						
2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR						
<p>Auf Grund der Siedlungsnähe und hohen Störvorbelastung sind Revierzentren mit Wurfhöhlen innerhalb des eWR2 nicht zu erwarten (vgl. BEUTLER & BEUTLER 2002). Allerdings ist eine Nutzung als Jagdhabitat nicht grundsätzlich auszuschließen (BÜRO ASN 2024b). Im eWR2 sind daneben auch wandernde Tiere möglich.</p> <p>In der Umgebung des PG ist die vorhandene und in Zukunft noch verstärkte Zaunanlage gegen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) als Vorbelastung und Hindernis bei Ausbreitungswanderungen und Bewegungen innerhalb des Jagdhabitates zu werten (siehe Kap. 5.4.6 im Berichtstext des AFB). Mit der zukünftig zu erwartenden starken Reduktion bzw. vollständigen jagdlichen Entnahme des Schwarzwildes innerhalb der komplexen Zaunanlage, entfällt auch eine Hauptnahrungsquelle für die Art im Umfeld des PG. Es ist davon auszugehen, dass hierdurch das PG und sein Umfeld artspezifische Attraktivität und Habitatqualität verlieren wird.</p> <p>Ebenso können die im Zuge der Baumaßnahme an der Bahnstrecke zu errichtenden umfangreichen Lärmschutzwände als zukünftige Hindernisse für die Art angesehen werden (siehe Kap. 5.4.3, Kap. 5.4.4 im Berichtstext des AFB). Es ist damit festzustellen, dass auch ohne das betrachtete Vorhaben erhebliche Vorbelastungen und Hindernisse für Wanderungsbewegungen und die freie Bewegung innerhalb des Jagdhabitates für die Art im Umfeld des PG bestehen.</p>						
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG						
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)						
<p>Immobil Jungtiere in Wurfbauen sowie unerfahrene Jungtiere sind im UG nicht zu erwarten. Zu beachten ist die artspezifisch hohe Mobilität erwachsener Tiere und eine hohe Störsensibilität gegenüber der Anwesenheit von Menschen, die zu Meideverhalten führen, so dass baubedingte Gefährdungen durch Baustellenverkehre oder Baumaschinen ausgeschlossen werden können. Nacharbeiten, die die Tiere auf der Wanderung irritieren und damit durch Ausweichverhalten gefährden könnten, werden im Zuge der Maßnahme VA3 ausgeschlossen.</p> <p>Baubedingte Barriere- und Fallenwirkungen und damit verbundene Gefährdungen werden im Zuge der Maßnahme VA5 vermieden.</p> <p>Betriebsbedingte Gefahrenlagen werden durch die Maßnahme VA12 vermieden, zumal der Standort vollständig mit einer 2,5 m hohen Zäunung umgeben wird.</p> <p>Zu beachten sind zusätzlich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder sowie zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V10 und V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Zusätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).</p>						

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL		
Wolf (<i>Canis lupus</i>)		
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)	
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten) auf Tageslichtzeiten	
VA5	Vermeidung der Fallenwirkung im Baubetrieb auf Baustelleneinrichtungsflächen und Bauflächen	
VA12	Vermeidung von Kollisionsgefahr an elektrischen Freileitungen und Isolatoren	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)		
Lebensstätten (Wurfbaue, Ruhestätten) sind innerhalb des eWR2 für die Art infolge der Störvorbelastung mit ständiger Anwesenheit von Menschen auszuschließen.		
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die Funktionalität der potenziell im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Vorhabenbedingte Störwirkungen werden im Zuge der Bauzeitenregelung VA3 auf die Zeiten außerhalb der artspezifischen tageszeitlichen Hauptaktivitätszeit verlagert, so dass eine Erheblichkeit auch bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen für Tiere auf der Wanderung auszuschließen ist.		
Bezüglich des Funktionsbereichs „Speicher und Anschluss“ ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Hinzu kommt die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder (Maßnahme V10, BÜRO ASN 2024c).		
Grundsätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).		
Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.		
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)	
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten) auf Tageslichtzeiten	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL Wolf (<i>Canis lupus</i>)	
(Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	Prüfung endet hier

A.5. Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL						
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	Gefährdung		EHZ		Status im UG	
	RL D	RL BB	D	BB	nw.	pot.
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	V	3	U1	U1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Bestand und Empfindlichkeit						
Verbreitung im Untersuchungsraum						
<p>Das eWR2 gehört zum Verbreitungsgebiet der Art (BFN 2020). Es liegen aktuelle Nachweise der Art inkl. Reproduktionsnachweis aus dem UG der Faunistischen Sonderuntersuchung vor (BÜRO ASN 2024b). Hinzu kommen Altnachweise aus dem Jahr 1996 am Bahndamm von Wainsdorf (LFU 2023a). Detaillierte Angaben zu den Erfassungsergebnissen aus 2023 finden sich bei BÜRO ASN (2024b). Auffällig ist die Konzentration der Nachweispunkte im östlichen Teil entlang der Bahntrasse und in angrenzenden Biotopflächen mit direkten Biotopverbund. Grundsätzlich stellen weitgehend offene, gehölzarme Bahndämme sehr gut geeignete und bevorzugte Habitatflächen und infolge ihrer langgestreckten, linearen Form mit Vernetzung in das angrenzende Offenland bevorzugte Ausbreitungskorridore dar. Auch beim Verlust von einzelnen randlichen Teilhabitatflächen z.B. infolge von Nutzungsänderungen sind immer wieder Neubesiedlungen möglich. Im Bereich und Umfeld der vorhandenen Bahntrasse ist daher vom Vorhandensein einer stabilen lokalen Populationen der Art auszugehen. Innerhalb des eWR2 befindet sich teilweise die Reptilienhabitatfläche R3 der FSU (BÜRO ASN 2024b). Hier wurden 4 Individuen der Zauneidechse nachgewiesen, darunter ein Schlüpfling des Jahres 2023.</p>						
2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR						
<p>Entsprechend ELLWANGER (2003b) sind als potenzielle Habitatflächen u.a. Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, wie Eisenbahndämme, Wegränder, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen, Brachen sowie Gärten, Parkanalgen, Friedhöfe anzunehmen. Die Habitateignung richtet sich dabei nach dem Vorhandensein spärlicher bis mittelstarker stratifizierter Vegetation in Sonnenexposition (Neigung maximal 40°), einem lockeren, gut drainierten Substrat in unbewachsenen Teilflächen als Eiablageplätze und Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnplätze und Verstecke. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoorte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren. In der nachgewiesenen Habitatfläche im Bereich des eWR2 können die Habitatbedingungen als gut bis sehr gut bewertet werden. Eine entsprechende ausführliche Bewertung bietet die Tab. 4 in der Faunistischen Sonderuntersuchung (FSU, BÜRO ASN 2024b). Als jeweilige Winterquartiere können dabei insbesondere Areale innerhalb der nachgewiesenen Habitatfläche (z.B. Bodenwühlerbaue, Steinhäufen) angenommen werden.</p>						
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG						
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)						
<p>Innerhalb des eWR2 befindet sich entlang eines zentralen Weges (Gebietsteile SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4, Teilbereich der Flurstücke 21, 22) ein Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschildung, lückig /Sandtrockenrasen /Ruderales Halbtrockenrasen“ (Biotoptypen-Code: 071322 /05120 /03220). Infolge der Artnachweise mit Reproduktionsnachweis in 2023 ist hier vom Vorhandensein einer Zauneidechsenhabitatfläche inkl. Reproduktion und Winterquartierpotenzial auszugehen (Reptilienhabitatfläche R3 der FSU, BÜRO ASN 2024b). Die Habitatfläche wird durch die Maßnahme VA7 (Anlage-/Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in ihrem Bestandszustand dauerhaft gesichert. Auch baubedingte Beeinträchtigungen der Lebensstätte und in ihr befindlicher Tiere sind hierdurch ausgeschlossen.</p>						

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL	
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
<p>Anlagebedingte Beeinträchtigungen, z.B. infolge von Verschattung, sind im Funktionsbereich „Speicher und Anschluss“ nicht zu erwarten.</p> <p>Gegenüber weiteren Habitatflächen der Art außerhalb des eWR2 (Offenlandbereich im Süden des Flurstücks 13/ Reptilienhabitatfläche R1, Bahndammareale/Reptilienhabitatfläche R4, potenzielle Winterquartiere in Gehölzbestand des Flurstücks 13) und darin befindlichen Tieren wird entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (VA2) Zu dieser Zeit befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren, so dass entsprechende baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich ausgeschlossen werden können.</p> <p>Betriebs- und anlagebedingte Gefährdungen sind für die Artgruppe durch die statischen oder auch elektrischen Anlagenteile im Funktionsbereich „Speicher und Anschluss“ nicht zu erwarten. Zu beachten sind zusätzlich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder sowie zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V10 und V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</p> <p>VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</p> <p>VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</p> <p>VA7 Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
<p>Innerhalb des eWR2 befindet sich entlang eines zentralen Weges (Gebietsteile SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4, Teilbereich der Flurstücke 21, 22) ein Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschildung, lückig /Sandtrockenrasen /Ruderaler Halbtrockenrasen“ (Biototypen-Code: 071322 /05120 /03220). Infolge der Artnachweise mit Reproduktionsnachweis in 2023 ist hier vom Vorhandensein einer Zauneidechsenhabitatfläche inkl. Reproduktion und Winterquartierpotenzial auszugehen (Reptilienhabitatfläche R3 der FSU, BÜRO ASN 2024b). Die Habitatfläche wird durch die Maßnahme VA7 (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in ihrem Bestandszustand dauerhaft gesichert. Auch baubedingte Beeinträchtigungen der Lebensstätte und in ihr befindlicher Tiere sind hierdurch ausgeschlossen.</p> <p>Anlagebedingte Beeinträchtigungen, z.B. infolge von Verschattung, sind im Funktionsbereich „Speicher und Anschluss“ nicht zu erwarten.</p> <p>Gegenüber weiteren Habitatflächen der Art außerhalb des eWR2 (Offenlandbereich im Süden des Flurstücks 13/ Reptilienhabitatfläche R1, Bahndammareale/Reptilienhabitatfläche R4, potenzielle Winterquartiere in Gehölzbestand des Flurstücks 13) und darin befindlichen Tieren wird entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Baubedingt in Anspruch genommene Flächen auf Transferstrecken bzw. bei Wanderungen genutzten Gebieten innerhalb des eWR2 stehen der Art nach der Baufertigstellung wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Einer Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen infolge der Zäunung um den Standort wird durch die Maßnahme VA10 (Zaungestaltung) vermieden.</p>	

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL	
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
<p>Zu beachten ist zusätzlich die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V11, BÜRO ASN 2024c). Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA6	Minimierung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
VA7	Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes
VA10	Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Die Funktionalität der innerhalb und im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
<p>Grundsätzlich besteht artspezifisch eine geringe Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen). Bezüglich des Funktionsbereichs „Speicher und Anschluss“ ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Hinzu kommt die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder (Maßnahme V10, BÜRO ASN 2024c). Zu beachten ist die Minimierung der Flächeninanspruchnahme (VA6), die auch zu einer räumlichen Beschränkung des Wirkraumes von baubedingten indirekten Störbelastungen führt. Gleichzeitig wird die Bauzeitenregelung außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Art durch die Maßnahme VA2 wirksam. Grundsätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1). Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA6	Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw.</p>	

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL	
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Prüfung endet hier

A.6. Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL						
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	Gefährdung		EHZ		Status im UG	
	RL D	RL BB	D	BB	nw.	pot.
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	3	2	U1	U2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Bestand und Empfindlichkeit						
Verbreitung im Untersuchungsraum						
<p>Das eWR2 gehört zum Verbreitungsgebiet der Art (BFN 2020). Aktuelle Nachweise liegen aus dem Umfeld des eWR2 (4.000 m-Puffer um das PG) nicht vor (LFU 2023a, b, c, UNB LK MEISSEN 2023). Auch intensive Untersuchungen im UG der Faunistischen Sonderuntersuchung konnten keinen Nachweis erbringen (BÜRO ASN 2024b). Jedoch sind artspezifische Erfassungsschwierigkeiten zu beachten, die einen Ausschluss bei fehlendem Nachweis nicht zwingend begründet erscheinen lassen (vgl. GÜNTHER & VÖLK 2009). Die reiche Ausstattung des UG mit natürlichen Versteckmöglichkeiten (insbesondere Totholzansammlungen, Astschnitt, Windwurfteiler usw.) erschwert dabei die Auffinden der scheuen Tiere.</p> <p>Innerhalb des eWR2 befindet sich teilweise die Reptilienhabitatfläche R3 der FSU (BÜRO ASN 2024b).</p>						
2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR						
<p>Die Art besiedelt ein breites Spektrum offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und oft verzahntem Biotopmosaik (Sand-, Kiefernheiden, trockene Moorbereiche, besonnte Waldränder und Waldlichtungen, Bahn-, Teichdämme, Sandmager-, Trocken-, Halbtrockenrasen, Steinbrüche, Blockschutthalden, aufgelassene Weinberge, strukturreiche Hanglagen der Mittelgebirge) mit wärmespeichernden Substraten. Sie kommt dabei durchaus in Siedlungsrandlage von Dörfern und Städten vor, z.B. in verwilderten Gärten, Bahndämmen, Straßenböschungen).</p> <p>Im UG der Faunistischen Sonderuntersuchung sind entsprechende Bedingungen insbesondere entlang der Bahntrasse sowie in den lichten Kiefern-mischbeständen mit hohem Versteckpotenzial (Ansammlungen von liegendem Totholz, Windwurfteiler, Astschnitthaufen) und Biotopverbund über angrenzende Grünlandflächen und Ruderalfluren vorhanden (BÜRO ASN 2024b). Dabei sind auch Neubesiedlungen über den Biotopverbund der Bahntrasse nicht auszuschließen. Als bevorzugtes Nahrungsangebot kommen die beiden nachgewiesenen Reptilienarten (Zauneidechse, Blindschleiche) in Betracht (vgl. GRUSCHWITZ 2003 i.V.m. BÜRO ASN 2024b). In den nachgewiesenen Habitatflächen im Bereich des eWR1 können die Habitatbedingungen als gut bis sehr gut bewertet werden. Eine entsprechende ausführliche Bewertung bietet die Tab. 4 in der Faunistischen Sonderuntersuchung (FSU, BÜRO ASN 2024b). Als jeweilige Winterquartiere können dabei Areale innerhalb der nachgewiesenen Habitatflächen (z.B. Bodenwühlerbaue, Steinhäufen) oder in unmittelbarer Nachbarschaft (z.B. im nahen Bahndamm, Muldenböschungen und Astschnitthaufen entlang und innerhalb des angrenzenden Gehölzes (Flurstück 13) sowie in Grünschnitt- und Gartenabfallhaufen entlang des Gehölzrandes zum bahnbegleitenden Weg) angenommen werden.</p> <p>Die innerhalb des eWR2 befindliche Reptilienhabitatfläche R3 der FSU zeichnet sich insgesamt durch eine gute bis sehr gute Habitateignung für die Schlingnatter aus (Sommerhabitat inkl. Reproduktion und Winterquartiere, vgl. BÜRO ASN 2024b). Als Nahrungsgrundlage kommen dabei insbesondere auch die im Gebiet nachgewiesenen Reptilienarten, Schlingnatter und Blindschleiche in Betracht.</p>						
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG						
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)						
<p>Innerhalb des eWR2 befindet sich entlang eines zentralen Weges (Gebietsteile SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4, Teilbereich der Flurstücke 21, 22) ein Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschildung, lückig /Sandtrockenrasen /Ruderale Halbtrockenrasen“ (Biotoptypen-Code: 071322 /05120 /03220). Die Fläche besitzt Habitatpotenzial für die Schlingnatter (Reptilienhabitatfläche R3 der FSU, BÜRO ASN</p>						

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL	
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	
<p>2024b). Zu beachten ist hierbei auch das Nahrungsangebot durch die nachgewiesenen Zauneidechsen auf der Habitatfläche. Die Habitatfläche wird durch die Maßnahme VA7 (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in ihrem Bestandszustand dauerhaft gesichert. Auch baubedingte Beeinträchtigungen der potenziellen Lebensstätte und in ihr befindlicher Tiere sind hierdurch ausgeschlossen.</p> <p>Anlagebedingte Beeinträchtigungen, z.B. infolge von Verschattung, sind im Funktionsbereich „Speicher und Anschluss“ nicht zu erwarten.</p> <p>Gegenüber weiteren potenziellen Habitatflächen der Art außerhalb des eWR2 (Offenlandbereich im Süden des Flurstücks 13/ Reptilienhabitatfläche R1, Bahndammareale/Reptilienhabitatfläche R4, Gehölzbestand des Flurstücks 13) und darin potenziell befindlichen Tieren wird entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (VA2) Zu dieser Zeit befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren, so dass entsprechende baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich ausgeschlossen werden können.</p> <p>Betriebs- und anlagebedingte Gefährdungen sind für die Artgruppe durch die statischen oder auch elektrischen Anlagenteile im Funktionsbereich „Speicher und Anschluss“ nicht zu erwarten. Zu beachten sind zusätzlich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder sowie zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V10 und V11, BÜRO ASN 2024c). Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</p> <p>VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</p> <p>VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</p> <p>VA7 Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)</p> <p>Innerhalb des eWR2 befindet sich entlang eines zentralen Weges (Gebietsteile SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4, Teilbereich der Flurstücke 21, 22) ein Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschirmung, lückig /Sandtrockenrasen /Ruderaler Halbtrockenrasen“ (Biototypen-Code: 071322 /05120 /03220). Die Fläche besitzt Habitatpotenzial für die Schlingnatter (Reptilienhabitatfläche R3 der FSU, BÜRO ASN 2024b). Zu beachten ist hierbei auch das Nahrungsangebot durch die nachgewiesenen Zauneidechsen auf der Habitatfläche. Die potenzielle Habitatfläche der Art wird durch die Maßnahme VA7 (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in ihrem Bestandszustand dauerhaft gesichert. Auch baubedingte Beeinträchtigungen der Lebensstätte und in ihr befindlicher Tiere sind hierdurch ausgeschlossen.</p> <p>Anlagebedingte Beeinträchtigungen, z.B. infolge von Verschattung, sind im Funktionsbereich „Speicher und Anschluss“ nicht zu erwarten.</p> <p>Gegenüber weiteren potenziellen Habitatflächen der Art außerhalb des eWR2 (Offenlandbereich im Süden des Flurstücks 13/ Reptilienhabitatfläche R1, Bahndammareale/Reptilienhabitatfläche R4, Gehölzbestand des Flurstücks 13) und darin befindlichen Tieren wird entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p>	

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL	
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	
<p>Baubedingt in Anspruch genommene Flächen auf Transferstrecken bzw. bei Wanderungen und auf der Jagd genutzten Gebieten innerhalb des dWR2 stehen der Art nach der Baufertigstellung wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen infolge der Zäunung um den Standort wird durch die Maßnahme VA10 (Zaungestaltung) vermieden.</p> <p>Zu beachten ist zusätzlich die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p>	
<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA6	Minimierung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
VA7	Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes
VA10	Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile
<p>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Die Funktionalität der innerhalb und im Umfeld des Wirkraumes potenziell bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
<p>Grundsätzlich besteht artspezifisch eine geringe Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen).</p> <p>Bezüglich des Funktionsbereichs „Speicher und Anschluss“ ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Hinzu kommt die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder (Maßnahme V10, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Zu beachten ist die Minimierung der Flächeninanspruchnahme (VA6), die auch zu einer räumlichen Beschränkung des Wirkraumes von baubedingten indirekten Störbelastungen führt. Gleichzeitig wird die Bauzeitenregelung außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Art durch die Maßnahme VA2 wirksam.</p> <p>Grundsätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.</p>	
<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA6	Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes
<p>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL	
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Prüfung endet hier

A.7. Lurche (*Amphibia*) mit nachgewiesenen Reproduktionsgewässern

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL						
Lurche (<i>Amphibia</i>) mit nachgewiesenen Reproduktionsgewässern						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	Gefährdung		EHZ		Status im UG	
	RL D	RL BB	D	BB	nw.	pot.
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	3	-	U1	U2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	3	3	U1	U2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Bestand und Empfindlichkeit						
Verbreitung im Untersuchungsraum						
<p>Das eWR2 gehört zum Verbreitungsgebiet der Arten (BFN 2020). Die Arten wurden in zwei Gewässern innerhalb des UG der Faunistischen Sonderuntersuchung im Jahr 2023 nachgewiesen (BÜRO ASN 2024b). Für die Knoblauchkröte liegen behördlich bekannte Nachweise aus dem Bereich der unteren Pulsnitzniederung (Merzdorfer Polder) ca. 2,5 km westlich des UG aus den 1980er Jahren sowie aus 2003 und 2012 vor (LFU 2023a). Im Umfeld des eWR2 befinden sich mit dem Grabensystem nordwestlich von Wainsdorf (Gewässer G1) sowie dem Abgrabungsgewässer hinter der Bahntrasse (Gewässer G3) nachgewiesene Habitatflächen der Arten. Hier wurden insgesamt mind. 17 Rufer der Knoblauchkröte und 9 Individuen des Kammmolch in 2023 nachgewiesen (BÜRO ASN 2024b).</p>						
2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR						
<p>Die Knoblauchkröte bevorzugt eutrophe, perennierende bis episodisch wasserführende Standgewässer, wie Weiher, Teiche, Altwässer, Sölle, Sand-/ Lehm-Grubengewässer, temporäre Wasseransammlungen wie Pfützen, Spurrinnen, druckwasserüberstaute Wiesen) sowie agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete als Landlebensraum (vgl. SCHULZE & MEYER 2003a). Der Kammmolch besitzt eine hohe ökologische Anpassungsfähigkeit und nutzt eine Vielzahl von Gewässern als Laichhabitat (u.a. Löschteiche, Schwimmbassins, Regenrückhaltebecken, Gartenteiche) (vgl. MEYER 2003b). Entsprechende Habitatbedingungen liegen im Grabensystem nordwestlich von Wainsdorf (Gewässer G1) sowie dem Abgrabungsgewässer hinter der Bahntrasse (Gewässer G3) vor, was sich in aktuellen Nachweisen der Arten in 2023 widerspiegelt (BÜRO ASN 2024b). Winterquartierpotenzial liegt jeweils direkt angrenzend bzw. in räumlicher Nähe im Bahndamm und in Gehölzbeständen u.a. hinter der Bahntrasse in < 50 m Entfernung (Flurstück 13) sowie in Hausgärten der Siedlung Wainsdorf vor. Das eWR2 kann dabei potenziell zum Landlebensraum gehören bzw. kann als Transferstrecke zwischen Sommer-/ Winterlebensraum und verschiedenen Laichhabitaten sowie während Ausbreitungswanderungen genutzt werden. Zu beachten ist eine zukünftig mögliche Trennwirkung der im Zuge der Baumaßnahme an der Bahnstrecke (vgl. EBA 2024a, b, DB NETZE AG 2023a,b, f, g, siehe Kap. 5.4.3 und Kap. 5.4.4 im Berichtstext des AFB) errichteten Lärmschutzwand. Die geplanten Durchlässe für Kleintiere in der Lärmschutzwand bei Wainsdorf könnten dabei Kanalisationspunkte für artspezifische Wanderungstrecken über die Bahntrasse hinweg darstellen.</p>						
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG						
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)						
<p>Innerhalb des eWR2 befinden sich keine für die Arten geeigneten Habitatgewässer. Auch ist eine besondere Bedeutung des dWR2 (Grünlandbestand) als Winterquartier der Arten nicht erkennbar. Nachgewiesene Habitatgewässer liegen außerhalb des eWR2 auf der gegenüberliegenden Seite des Bahndamms. Geeignete Winterquartiere sind im direkten Umfeld der Gewässer, im Bahndambereich und angrenzenden Gehölzen am Ortsrand von Wainsdorf sowie z.B. im Gehölzbestand auf dem Flurstück 13 (mit sandig-/ kiesigem Substrat z.T. in offenen Böschungen ehemaliger Abgrabungen bzw. Windwurfstellern und hohen Anteilen von liegendem Totholz sowie Grünschnittablagerungen entlang</p>						

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL	
Lurche (<i>Amphibia</i>) mit nachgewiesenen Reproduktionsgewässern	
<p>des parallel zum Bahndamm verlaufenden Weges) vorhanden. Gegenüber den nachgewiesenen und potenziellen Habitatflächen der Arten außerhalb des dWR2 und darin (potenziell) befindlichen Tieren wird entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (VA2) Zu dieser Zeit befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren (außerhalb des PG), so dass entsprechende baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich ausgeschlossen werden können.</p> <p>Betriebs- und anlagebedingte Gefährdungen sind für die Artgruppe durch die statischen oder auch elektrischen Anlagenteile im Funktionsbereich „Speicher und Anschluss“ nicht zu erwarten. Zu beachten sind zusätzlich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder sowie zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V10 und V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA6	Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
<p>Innerhalb des eWR2 befinden sich keine für die Arten geeigneten Habitatgewässer. Auch ist eine besondere Bedeutung des dWR2 (Grünlandbestand) als Winterquartier der Arten nicht erkennbar.</p> <p>Nachgewiesene Habitatgewässer liegen außerhalb des eWR2 auf der gegenüberliegenden Seite des Bahndamms. Geeignete Winterquartiere sind im direkten Umfeld der Gewässer, im Bahndambereich und angrenzenden Gehölzen am Ortsrand von Wainsdorf sowie z.B. im Gehölzbestand auf dem Flurstück 13 (mit sandig-/ kiesigem Substrat z.T. in offenen Böschungen ehemaliger Abgrabungen bzw. Windwurfstellern und hohen Anteilen von liegendem Totholz sowie Grünschnittablagerungen entlang des parallel zum Bahndamm verlaufenden Weges) vorhanden. Gegenüber den nachgewiesenen und potenziellen Habitatflächen der Arten außerhalb des eWR2 und darin (potenziell) befindlichen Tieren wird entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen im Landhabitat und auf Transferstrecken bzw. in Wanderungsgebieten innerhalb des dWR2 stehen den Arten nach der Baufertigstellung wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen infolge der Zäunung um den Standort wird durch die Maßnahme VA10 (Zaungestaltung) vermieden.</p> <p>Zu beachten ist zusätzlich die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA6	Minimierung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
VA10	Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL		
Lurche (<i>Amphibia</i>) mit nachgewiesenen Reproduktionsgewässern		
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Die Funktionalität der im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
Grundsätzlich besteht artspezifisch eine geringe Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen).		
Bezüglich des Funktionsbereichs „Speicher und Anschluss“ ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Hinzu kommt die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder (Maßnahme V10, BÜRO ASN 2024c).		
Zu beachten ist die Minimierung der Flächeninanspruchnahme (VA6), die auch zu einer räumlichen Beschränkung des Wirkraumes von baubedingten indirekten Störbelastungen führt. Gleichzeitig wird die Bauzeitenregelung außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Arten durch die Maßnahme VA2 wirksam.		
Grundsätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).		
Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.		
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)		
VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode		
VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes		
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
		Prüfung endet hier

A.8. Lurche (*Amphibia*) mit Habitatpotenzial, insbesondere auf der Wanderung

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL						
Lurche (<i>Amphibia</i>) mit Habitatpotenzial, insbesondere auf der Wanderung						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	Gefährdung		EHZ		Status im UG	
	RL D	RL BB	D	BB	nw.	pot.
Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	2	U1	U2	im Umfeld <input checked="" type="checkbox"/>	auf Wanderung <input checked="" type="checkbox"/>
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	G	3	n.b.	U2	im Umfeld <input checked="" type="checkbox"/>	auf Wanderung <input checked="" type="checkbox"/>
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	2	2	U2	U2	im Umfeld <input checked="" type="checkbox"/>	auf Wanderung <input checked="" type="checkbox"/>
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	2	3	U2	U2	<input type="checkbox"/>	auf Wanderung, im Landlebensraum <input checked="" type="checkbox"/>
2. Bestand und Empfindlichkeit						
Verbreitung im Untersuchungsraum						
<p>Das eWR2 gehört zum Verbreitungsgebiet der Arten (BFN 2020). Nachweise liegen innerhalb des UG der Faunistischen Sonderuntersuchung dabei aktuell nicht vor (BÜRO ASN 2024b).</p> <p>Der Laubfrosch und die Rotbauchunke wurden in 2023 im Feuchtgebiet „Pfeifteich“ ohne Reproduktionsnachweis nachgewiesen (BÜRO ASN 2024b). Zusätzlich liegen für die Arten (außer der Wechselkröte) unterschiedliche behördlich bekannte Nachweise aus dem Bereich der unteren Pulsnitzniederung (Merzdorfer Polder) > 3 km westlich des UG (LFU 2023a) bzw. aus dem weiteren Umfeld auf sächsischer Seite (UNB LL MEISSEN 2023) vor.</p> <p>Im Umfeld des eWR2 befinden sich mit dem Grabensystem nordwestlich von Wainsdorf (Gewässer G1) sowie dem Abgrabungsgewässer hinter der Bahntrasse (Gewässer G3) potenzielle Habitatgewässer der Arten. Es ist nicht auszuschließen dass das eWR2 im Landlebensraum und insbesondere auf Wanderungen genutzt wird.</p>						
2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR						
<p>Der Laubfrosch nutzt Weiher, Teiche, Altwässer, auch große Seen mit intensiver Besonnung und starker Verkräutung sowie temporäre Kleingewässer und Druckwasserstellen in der Feldflur oder auf Viehweiden sowie Schilfgürtel, feuchte Gebüsche, Waldränder und Feuchtwiesen sowie vernässte Ödlandflächen als Landlebensraum (SY 2003a).</p> <p>Der Kleine Wasserfrosch benötigt moorige, sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Wiesengräben,/-kanäle, eutrophe Weiher und Teiche der offenen Landschaft, Hochmoore und Erlenbruchgewässer, oft mit sauren Wasserverhältnissen. Selten werden größere Seen, Flüsse und weitgehend vegetationslose Grubengewässer genutzt. Winterhabitate liegen überwiegend in Wäldern (vgl. SY 2003b).</p> <p>Die artspezifischen Habitatpräferenzen der Rotbauchunke können mit stehenden, sonnen-exponierten Flachgewässern, mit dichtem sub- und emersum Makrophytenbestand und Sommerlebensräume in der offenen Agrarlandschaft bzw. lichten Waldbeständen angeführt werden (vgl. SY 2003c).</p> <p>Für die Wechselkröte ist eine hohe ökologischen Anpassungsfähigkeit anzunehmen. Es kommt dabei auch zur Nutzung von Laichgewässern im Bereich von Siedlungen (u.a. Dorf-, Garten-, Parkteiche, Kleinstgewässer auf Baustellen, Klär-, Sickerteiche, Betonbecken in Freibädern) (vgl. MEYER 2003a).</p> <p>Entsprechende Habitatbedingungen liegen im Grabensystem nordwestlich von Wainsdorf (Gewässer G1) sowie dem Abgrabungsgewässer hinter der Bahntrasse (Gewässer G3) vor (vgl. BÜRO ASN 2024a, b), wodurch sich ein Ansiedlungspotenzial ergeben kann. Die Arten können dabei das eWR2 als Landlebensraum und insbesondere bei Wanderungen potenziell nutzen.</p> <p>Zu beachten ist eine zukünftig mögliche Trennwirkung der im Zuge der Baumaßnahme an der Bahnstrecke (vgl. EBA 2024a, b, DB NETZE AG 2023a,b, f, g, siehe Kap. 5.4.3 und Kap. 5.4.4 im Berichtstext des AFB) errichteten Lärmschutzwand. Die geplanten Durchlässe für Kleintiere in der Lärmschutzwand</p>						

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL	
Lurche (<i>Amphibia</i>) mit Habitatpotenzial, insbesondere auf der Wanderung	
bei Wainsdorf könnten dabei Kanalisationspunkte für artspezifische Wanderungsstrecken über die Bahntrasse hinweg darstellen.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
<p>Innerhalb des eWR2 befinden sich keine für die Arten geeigneten Habitatgewässer. Auch ist eine besondere Bedeutung des dWR2 (Grünlandbestand) als Winterquartier der Arten nicht erkennbar.</p> <p>In potenzielle Habitatgewässer außerhalb des eWR2 (Grabensystem des Pfeifgrabens, Abgrabungsgewässer hinter dem Bahndamm, weitere Gewässer im Siedlungsbereich) wird nicht eingegriffen. Geeignete Winterquartiere, die sich u.a. im Bahndambereich und angrenzenden Gehölzen am Ortsrand von Wainsdorf befinden können, sowie z.B. im Gehölzbestand auf dem Flurstück 13 (mit sandig-/ kiesigem Substrat z.T. in offenen Böschungen ehemaliger Abgrabungen bzw. Windwurfstellern und hohen Anteilen von liegendem Totholz sowie Grünschnittablagerungen entlang des parallel zum Bahndamm verlaufenden Weges) liegen außerhalb des eWR2. Gegenüber diesen außerhalb des eWR2 befindlichen potenziellen Lebensstätten und darin potenziell befindlichen Tieren wird entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (VA2) Zu dieser Zeit befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren (außerhalb des PG), so dass entsprechende baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich ausgeschlossen werden können.</p> <p>Betriebs- und anlagebedingte Gefährdungen sind für die Artgruppe durch die statischen oder auch elektrischen Anlagenteile im Funktionsbereich „Speicher und Anschluss“ nicht zu erwarten. Zu beachten sind zusätzlich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder sowie zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V10 und V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p> <p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</p> <p>VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</p> <p>VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
<p>Innerhalb des eWR2 befinden sich keine für die Arten geeigneten Habitatgewässer. Auch ist eine besondere Bedeutung des dWR2 (Grünlandbestand) als Winterquartier der Arten nicht erkennbar.</p> <p>In potenzielle Habitatgewässer außerhalb des eWR2 (Grabensystem des Pfeifgrabens, Abgrabungsgewässer hinter dem Bahndamm, weitere Gewässer im Siedlungsbereich) wird nicht eingegriffen. Geeignete Winterquartiere, die sich u.a. im Bahndambereich und angrenzenden Gehölzen am Ortsrand von Wainsdorf befinden können, sowie z.B. im Gehölzbestand auf dem Flurstück 13 (mit sandig-/ kiesigem Substrat z.T. in offenen Böschungen ehemaliger Abgrabungen bzw. Windwurfstellern und hohen Anteilen von liegendem Totholz sowie Grünschnittablagerungen entlang des parallel zum Bahndamm verlaufenden Weges) liegen außerhalb des eWR2. Gegenüber diesen außerhalb des eWR2 befindlichen potenziellen Lebensstätten wird entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p>	

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL	
Lurche (<i>Amphibia</i>) mit Habitatpotenzial, insbesondere auf der Wanderung	
<p>Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen im Landhabitat und Transferstrecken bzw. Wanderungsgebiete innerhalb des dWR2 stehen den Arten nach der Baufertigstellung wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen infolge der Zäunung um den Standort wird durch die Maßnahme VA10 (Zaungestaltung) vermieden.</p> <p>Zu beachten ist zusätzlich die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA6	Minimierung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
VA10	Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Die Funktionalität der innerhalb und im Umfeld des Wirkraumes potenziell bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
<p>Grundsätzlich besteht artspezifisch eine geringe Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen).</p> <p>Bezüglich des Funktionsbereichs „Speicher und Anschluss“ ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Hinzu kommt die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder (Maßnahme V10, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Zu beachten ist die Minimierung der Flächeninanspruchnahme (VA6), die auch zu einer räumlichen Beschränkung des Wirkraumes von baubedingten indirekten Störbelastungen führt. Gleichzeitig wird die Bauzeitenregelung außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Arten durch die Maßnahme VA2 wirksam.</p> <p>Grundsätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA6	Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL	
Lurche (<i>Amphibia</i>) mit Habitatpotenzial, insbesondere auf der Wanderung	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Prüfung endet hier

A.9. Eremit (*Osmoderma eremita*)

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL						
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	Gefährdung		EHZ		Status im UG	
	RL D	RL BB	D	BB	nw.	pot.
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	2	2	U2	U1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Bestand und Empfindlichkeit						
Verbreitung im Untersuchungsraum						
<p>Das eWR2 gehört zum Verbreitungsgebiet der Art (BFN 2020). Behördlich bekannte Nachweise liegen aus dem Schlosspark Elsterwerda > 3 km nördlich des PG aus dem Jahr 2014 vor (LFU 2023b). Für die Art liegen aktuell keine Hinweise aus dem eWR2 vor (BÜRO ASN 2024b). Aufgrund des Lebensraumpotenzials wird die Art vorsorglich betrachtet.</p>						
2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR						
<p>Die artspezifischen Habitatansprüche (besonnte Altbambestände unterschiedlicher Baumarten) sind u.a. in einer Alteiche im Zentralbereich des PG erfüllt. Die unspezifische Nutzung eines breiten Gehölzspektrums durch die Art (Laubbaumarten wie Linde, Ahorn, Kulturapfel, Walnuss, Rosskastanie, aber auch Nadelbaumarten), lässt das Vorhandensein einer lokalen Population beim Vorkommen weiterer geeigneter Altbäume in der Umgebung für möglich erscheinen (vgl. STEGNER 2014, STEGNER 2002 i.V.m. BÜRO ASN 2024b).</p> <p>Potentiell ist von einer vernetzten, lokalen Population innerhalb der Niederung der Schwarzen Elster und ihrer Zuflüsse auszugehen. Der vor Ort bestehende Baumbestand kann daher in seiner Gesamtheit als potenzielle Lebensstätte der Art angesehen werden. Zu beachten ist die enge Bindung der xylobionthen Käferart an ihre Lebensstätten während der gesamten Lebensphase (vgl. STEGNER et al. 2009, STEGNER 2014). Wichtig sind hierbei alte Fäulnishöhlen und Mulmtaschen in denen der Entwicklungszyklus der Art über Eiablage, Larval- und Puppenstadium seiner gesamten Zeitspanne von 4 bis 5 Jahren unbeeinträchtigt ablaufen kann.</p> <p>Aufgrund des Lebensraumpotenzials wird die Art vorsorglich betrachtet.</p>						
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG						
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)						
<p>Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Bereiche mit aktuellem Lebensstättenpotenzial (Gehölzbestände) sind bau- und anlagebedingt nicht geplant.</p> <p>Innerhalb des eWR2 befindet sich entlang eines zentralen Weges (Gebietsteile SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4, Teilbereich der Flurstücke 21, 22) ein Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschildung, lückig /Sandtrockenrasen /Ruderale Halbtrockenrasen“ (Biototypen-Code: 071322 /05120 /03220). In einer hier bestehenden Alteiche ist ein Lebensstättenpotenzial nicht grundsätzlich schließen. Dieses kann bei längeren zeitlichen Verzögerungen bis zum Bau auch noch an Bedeutung gewinnen. Der Bestand wird durch die Maßnahme VA7 (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in seinem Bestandszustand dauerhaft gesichert. Auch baubedingte Beeinträchtigungen der potenziellen Lebensstätten und in ihnen befindlicher Tiere sind hierdurch ausgeschlossen.</p> <p>Bauzeitlich wird gegenüber weiteren potenziellen Lebensstätten und darin befindlichen Tieren außerhalb des dWR2 entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb der Baugrenze) wirksam. Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (VA2) und damit außerhalb der Aktivitätsphase der Art, so dass entsprechende baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen ausgeschlossen werden können.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p>						

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL	
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	
Zu beachten sind zusätzlich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder sowie zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V10 und V11, BÜRO ASN 2024c).	
Zusätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA6	Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes
VA7	Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Bereiche mit aktuellem Lebensstättenpotenzial (Gehölzbestände) sind bau- und anlagebedingt nicht geplant.	
Innerhalb des eWR2 befindet sich entlang eines zentralen Weges (Gebietsteile SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4, Teilbereich der Flurstücke 21, 22) ein Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschildung, lückig /Sandtrockenrasen /Ruderaler Halbtrockenrasen“ (Biotoptypen-Code: 071322 /05120 /03220). In einer hier bestehenden Alteiche ist ein Lebensstättenpotenzial nicht grundsätzlich schließen. Dieses kann bei längeren zeitlichen Verzögerungen bis zum Bau auch noch an Bedeutung gewinnen. Der Bestand wird durch die Maßnahme VA7 (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in seinem Bestandszustand dauerhaft gesichert. Auch baubedingte Beeinträchtigungen der potenziellen Lebensstätten sind hierdurch ausgeschlossen.	
Gegenüber weiteren potenziellen Lebensstätten außerhalb des dWR2 wird entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb der Baugrenze) wirksam.	
Zu beachten ist zusätzlich die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V11, BÜRO ASN 2024c).	
Zusätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA6	Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes
VA7	Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Die Funktionalität der potenziell innerhalb und im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL	
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	
<p>Grundsätzlich besteht artspezifisch eine geringe Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen).</p> <p>Bezüglich des Funktionsbereichs „Speicher und Anschluss“ ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Hinzu kommt die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder (Maßnahme V10, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Zu beachten ist die Minimierung der Flächeninanspruchnahme (VA6), die auch zu einer räumlichen Beschränkung des Wirkraumes von baubedingten indirekten Störbelastungen führt. Gleichzeitig wird gegenüber der Art der Bauzeitenregelung außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Art durch die Maßnahme VA2 wirksam.</p> <p>Grundsätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingt daher auszuschließen.</p> <p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</p> <p>VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</p> <p>VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</p> <p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p style="text-align: right;">Prüfung endet hier</p>	

A.10. Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL						
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	Gefährdung		EHZ		Status im UG	
	RL D	RL BB	D	BB	nw.	pot.
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	-	V	XX	XX	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Bestand und Empfindlichkeit						
Verbreitung im Untersuchungsraum						
<p>Das eWR2 gehört nicht explizit zum Verbreitungsgebiet der Art, sondern liegt an dessen Rand (BFN 2020).</p> <p>Aktuelle Nachweise liegen aus dem Umfeld des eWR2 (4.000 m-Puffer um das PG) nicht vor (LFU 2023b, UNB LK MEISSEN 2023).</p> <p>Im Bereich des Pfeifgrabens wurde mit dem Zottigen Weidenröschen (<i>Epilobium hirsutum</i>) eine als Raupenfutterpflanze geeignete Pflanzenart innerhalb des UG der Biotopkartierung und Faunistischen Sonderuntersuchung erfasst (vgl. HERMANN & TRAUTNER 2011, DREWS 2003d i.V.m. BÜRO ASN 2024a, b). Infolge des artspezifischen Verhaltens eines unsteten Auftretens der hoch mobilen Pionierart, sind Vorkommen innerhalb des UG nicht grundsätzlich auszuschließen. Zu beachten sind dabei auch zukünftige Veränderungen der Vegetationsausstattung innerhalb des UG im Zuge der Bahnbaustelle (vgl. EBA 2024a, b, DB NETZE AG 2023a,b, f, g, siehe Kap. 5.4.3 und Kap. 5.4.4 im Berichtstext des AFB). Hierdurch könnte zukünftig ein Potenzial zur Ausbreitung von Pionierarten (u.a. <i>Oenothera spec.</i>) und damit von Raupenfutterpflanzen der Art in den Bauflächen resultieren, was das Lebensraumpotenzial für die Art erhöhen kann.</p>						
2. Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im UR						
<p>Die Art gilt als unstet und mobil. Sie besiedelt besonnte, nasse Staudenfluren an Wiesengraben, Bach und Flussufern einschließlich Kies- und Schuttflure, feuchte Niederungen, Schlagfluren und Hochwasserdämme sowie Ruderalstellen wie Bahndämme, verwilderte Gärten, Industriebrachen, Sand- und Kiesgruben, Ackerbrachen und ehemalige Tagebaue (HERMANN & TRAUTNER 2011, DREWS 2003d). Voraussetzung ist das Vorhandensein geeigneter Raupenfutterpflanzen, wie Nachtkerzen- und Weidenröschen-Arten (<i>Oenothera spec.</i>, <i>Epilobium spec.</i>, vgl. HERMANN & TRAUTNER 2011). Die Tiere überwintern im Puppenstadium in Erdhöhlen z.T. > 100 m von den Raupenfutterplätzen entfernt. Entsprechend geeignete Standorte können u.a. im Zuge der Bahnbaustelle (vgl. EBA 2024a, b, DB NETZE AG 2023a,b, f, g, siehe Kap. 5.4.3 und Kap. 5.4.4 im Berichtstext des AFB) zukünftig im Umfeld des PG entstehen.</p>						
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG						
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)						
<p>Im eWR2 sind derzeit keine Lebensstätten der Art anzunehmen, da entsprechende Vorkommen von Raupenfutterpflanzen fehlen (BÜRO ASN 2024a, b).</p> <p>Eingriffe in Bereiche mit aktuellem Lebensstättenpotenzial (<i>Epilobium</i>-Bestände am Pfeifgraben) sind bau- und anlagebedingt nicht geplant. Zu beachten sind dabei insbesondere auch die Überwinterungsstätten (Puppenstadium), die sich im Umfeld der Raupenfutterplätze befinden können. Entsprechende Areale können auch zukünftig im Zuge der Bahnbaustelle im Umfeld des PG neu entstehen. Gegenüber solchen potenziellen Lebensstätten und ggf. im Umfeld befindlichen Tieren wird entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (VA2) so dass jegliche baubedingte Beeinträchtigung flugfähiger Imagines ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).</p>						

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL	
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA6	Minimierung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes (Bauflächen, Baueinrichtungsflächen, Transportstrecken)
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
3. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
2 (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Im dWR2 sind derzeit keine Lebensstätten der Art anzunehmen, da entsprechende Vorkommen von Raupenfutterpflanzen fehlen (BÜRO ASN 2024a, b).	
Bau- und anlagebedingte Eingriffe in Bereiche mit aktuellem Lebensstättenpotenzial (<i>Epilobium</i> -Bestände am Pfeifgraben) sind nicht geplant. Zu beachten sind dabei insbesondere auch die Überwinterungsstätten (Puppenstadium), die sich im Umfeld der Raupenfutterplätze befinden können. Entsprechende Areale können auch zukünftig im Zuge der Bahnbaustelle im Umfeld des PG neu entstehen. Gegenüber solchen potenziellen Lebensstätten wird entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.	
Zusätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA6	Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes
Sind CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Die Funktionalität der potenziell im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Grundsätzlich ist artspezifisch von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber baubedingter Störowirkungen (Lärm, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen) auszugehen.	
Bezüglich des Funktionsbereichs „Speicher und Anschluss“ ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Hinzu kommt die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder (Maßnahme V10, BÜRO ASN 2024c).	
Zu beachten ist die Minimierung der Flächeninanspruchnahme (VA6), die auch zu einer räumlichen Beschränkung des Wirkraumes von baubedingten indirekten Störbelastungen führt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingt daher auszuschließen.	
Zusätzlich profitiert die Art von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).	
Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)

Verbotstatbestandsprüfung – Arten des Anhang IV der FFH-RL		
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)		
VA6	Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes	
	<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
	Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
		Prüfung endet hier

B. Europäische Vogelarten (Aves)

Naturschutzfachliche Bedeutung im Funktionsgefüge des Bezugsraumes:

Gefährdung: **RL D** (Rote Listen der Bundesrepublik (D) nach RYSLAVY et al. 2020)/ **RL BB** (Rote Liste des Landes Brandenburg (BB) nach LFU 2019): **0** ... ausgestorben, **1** ... vom Aussterben bedroht, **2** ... stark gefährdet, **3** ... gefährdet, **4** ... potentiell gefährdet, **G** ... Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, **V** ... Art der Vorwarnliste, - - ungefährdet, **D** ... Daten unzureichend, **R** ... seltene Art.

Brutbestand in Brandenburg (LfU 2019, zitiert in MIL 2022): **BP** – Brutpaare.

Status im UG: **UG** ... Untersuchungsgebiet der Faunistischen Sonderuntersuchung (BÜRO ASN 2024b), **nw.** – nachgewiesen, **pot.** – potenziell möglich.

Unterschiedene Wirkräume:

dWR2 - (direkter Wirkraum 2) als Entsprechung zu den Eingriffsflächen im Funktionsbereich „Speicher und Anschluss“ (Einzelfläche SO₂),

eWR2 - (erweiterter Wirkraum 2) als Entsprechung eines 100 m-Puffers um das SO₂ betreffend den Funktionsbereich „Speicher und Anschluss“ gegenüber vorhabenbedingten indirekten Störwirkungen,

PG – Plangebiet, Geltungsbereich des Bauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Ortsteil Wainsdorf“, **UG** – Untersuchungsgebiet der Faunistischen Sonderuntersuchung (BÜRO ASN 2024b)

B.11. Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)					
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungstatus	RL	RL	Brutbestand BB 2015/16	Status im UG	
	D	BB		nw.	pot.
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	3	280.000 – 380.000 BP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Verbreitung im Untersuchungsraum					
<p>Im UG der Faunistischen Sonderuntersuchung wurden insbesondere in Ackerflächen mehrere Brutvorkommen in Jahr 2023 festgestellt (BÜRO ASN 2024b). Innerhalb des eWR2 wurde auf einem mit Roggen bestellten Feld ein Brutrevier mit Nachweisstatus Brutverdacht vor. Weitere Brutverdachte sowie eine Brutzeitbeobachtung bestand direkt außerhalb.</p> <p>Die Revierdichte mit 5 Brutrevieren auf ca. 13,8 ha ist damit für konventionellen Intensivackerbau als vergleichsweise hoch einzuschätzen (vgl. 3,4 BV/ 10 ha für Erstbruten bei SCHÖBEL 2016, 2,4 ± 0,35 BV/ 10 ha auf konventionellen Flächen bei JEROMIN 2002).</p>					
2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im UR					
<p>Die Feldlerche ist Brutvogel weitgehend offener Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in der Kulturlandschaft (Grünland, Ackerlandschaften), aber auch in Hochmooren, Heidegebieten, Salzwiesen, feuchten Dünentälern sowie größeren Waldlichtungen. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Art verlangt niedrige, gut strukturierte Gras-/ Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in der offenen Landschaft mit weitgehend freiem Horizont. Einzelgebäude (Aussiedlerhöfe, Scheunen, Ställe), einzelstehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen der Ansiedlung nicht im Wege (GLUTZ v. BLOTZHEIM & BAUER 1985/2001). Der Abstand zu bewaldeten und bebauten Gebieten ist dabei sowohl von deren Höhe als auch deren Ausdehnung abhängig. GLUTZ v. BLOTZHEIM & BAUER (1985/2001) geben bei Gehölzen und Siedlungen von höchstens 30 ha Größe Mindestabstände von 60 bis 120 m an. Auf den Flächen eines Ökolandbaubetriebs im Uecker-Randow-Kreis fand JEROMIN (2002) Mindestabstände zu Wald von 50 m. Im vorliegenden UG kann der Abstand von Reviermittelpunkten zu Wald-/ Gehölzbeständen anhand der Erfassungsergebnisse aus 2023 von BÜRO ASN (2024b) mit durchschnittlich 70 m und mindestens 40 m angegeben werden.</p> <p>Die Aktionsräume um den Neststandort sind geschlechtsspezifisch unterschiedlich und können für Männchen mit 75 m und für Weibchen mit 54 m angegeben werden (JEROMIN 2002). An die Nestlinge werden insbesondere Insekten und ihre Larven sowie Puppen (Käfer, Schmetterlinge, Hautflügler, Zweiflügler), Spinnen und auch verschiedene Samen als vegetabile Nahrungsbestandteile verfüttert (JEROMIN 2002).</p>					

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
<p>Die Revierdichte und Aktivität der Tiere innerhalb der Habitatflächen nimmt mit steigender Höhe und Deckung der Vegetationsbedeckung in den Ackerflächen (Wintergetreide) ab. Für Zweitbruten können daher infolge der zunehmenden Dichte der Feldfrüchte Revierverschiebungen erfolgen. Auch kommt es infolge der höheren Artenvielfalt und damit verbunden eines besseren Nahrungsangebotes bei Zweitbruten zur zunehmenden Nutzung von Randbereichen (angrenzendes Grünland, Wegränder), wie SCHÖBEL (2016) feststellte.</p> <p>Die Brutzeit liegt in Brandenburg zwischen Ende April und Mitte Augst (LfU 2019, zitiert in MIL 2022).</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
<p>Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (VA2). Zu dieser Zeit befinden sich die Zugvögel nicht im eWR2, so dass entsprechende baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich auch für Gelege und Nestlinge ausgeschlossen werden können.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar. Einzelanlagen, wie Hochspannungsleitungen werden von der Art toleriert (GLUTZ v. BLOTZHEIM & BAUER 1985/2001).</p> <p>Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahmen VA10 und VA12 begegnet. Hierdurch wird die artgruppenspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden. Zu beachten ist, dass Leitungskollision und Stromschlag artspezifisch Kleinvögel weniger betreffen. Gefährdungen durch Vogelschlag an Stützisolatoren, die als Sitzwarten genutzt werden können, werden durch die Abisolierung (Maßnahme VA12) entsprechen vermieden.</p> <p>Zu beachten sind zusätzlich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder sowie zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V10 und V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</p> <p>VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</p> <p>VA10 Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</p> <p>VA12 Vermeidung von Kollisionsgefahr an elektrischen Freileitungen und Isolatoren</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
<p>Vom Vorhaben sind im dWR2 keine Brutreviere der Art direkt betroffen. Ein anlage- und betriebsbedingter Verlust von Brutrevieren der Art ist daher auszuschließen.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar. Einzelanlagen, wie Hochspannungsleitungen werden von der Art toleriert (GLUTZ v. BLOTZHEIM & BAUER 1985/2001). Somit sind auch Beeinträchtigungen durch Kulisseneffekte gegenüber Habitatflächen der Art außerhalb des dWR2 nicht zu erwarten.</p> <p>Bauzeitlich wird gegenüber Habitatflächen außerhalb des PG entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p>	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
<p>Zu beachten ist zusätzlich die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V11, BÜRO ASN 2024c). Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</p> <p>VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</p>	
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Die Funktionalität der im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</p>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
<p>Baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Bauzeitenregelung VA2 auf die Zeiten außerhalb der Brut und Jungenaufzucht verlagert, so dass eine Erheblichkeit auch bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat während der Jungenaufzucht auszuschließen ist.</p> <p>Bezüglich des Funktionsbereichs „Speicher und Anschluss“ ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Hinzu kommt die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder (Maßnahme V10, BÜRO ASN 2024c). Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</p> <p>VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</p>	
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</p>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Prüfung endet hier	

B.12. Rotmilan (*Milvus milvus*)/ Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (<i>Aves</i>)					
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)/ Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	RL	RL	Brutbestand BB 2015/16	Status im UG	
	D	BB		nw.	pot.
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	V	-	1.650 – 1.800 BP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	-	-	1.100 – 1.350 BP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Verbreitung im Untersuchungsraum					
<p>Im Umfeld des eWR2 wurden durch BÜRO ASN (2024b) mehrere Rotmilan-Horste innerhalb der Gehölzbestände erfasst. Die Anlage mehrere Horste innerhalb des Reviers entspricht dem artspezifischen Verhalten. Im Jahr 2023 ist von einer aktiven Reviernutzung auszugehen. Der Reviermittelpunkt war westlich des Plangebietes in einem Gehölz südlich der Stromleitung zu verorten, d.h. ca. 65 m außerhalb des eWR2. Dabei konnte jedoch sowohl ein Rotmilan und als auch ein Schwarzmilan mit jeweiligem Revierverhalten regelmäßig beobachtet werden. Möglicherweise handelte es sich um eine Mischbrut. Diese sind möglich, gelten aber als selten (vgl. NICOLAI 2018, SCHIRMEISTER 2010). Ein Bruterfolg konnte dabei nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Die Arten werden auf Grund des Verdachtes einer Mischbrut in einem Prüfbogen behandelt.</p>					
2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im UR					
<p>Der Rotmilan ist Brutvogel vielfältig strukturierter Landschaften mit einem Mosaik aus Offenland und Wald. Es werden jedoch auch großflächige Ackerlandschaften besiedelt. Die Nestanlage erfolgt in Waldrändern, Baumreihen und Feldgehölzen mit Altbaumbestand (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Der Schwarzmilan gilt als Brutvogel halboffener Waldlandschaften oder in landwirtschaftlichen Gebieten mit Waldanteil in Flussniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten. Oft besteht die Nähe von Flüssen, Seen, Teichen, z.B. in Auwäldern, Eichenmischwäldern oder Buchen- sowie Nadelmischwäldern (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Für beide Arten ist eine relativ hohe Störepfindlichkeit anzunehmen (vgl. artspezifisch planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. 2010 von 300 m). Zu beachten ist, dass die von BÜRO ASN (2024b) erfassten Horststandorte sich jeweils in relativ unzugänglichen Gehölzbeständen befinden. Der in 2023 aktiv genutzte Horst liegt ca. 120 m von einem Bestandsweg sowie > 200 m von der L59 entfernt. Es ist davon auszugehen, dass die Individuen im Gebiet an die regelmäßige Anwesenheit von Menschen in Siedlungsnähe und infolge der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gewöhnt sind.</p> <p>Die Brutzeiten in Brandenburg liegen für den Rotmilan zwischen Mitte März und Mitte August und für den Schwarzmilan zwischen Ende März und Mitte August (LfU 2019, zitiert in MIL 2022).</p> <p>Die Offenlandbiotope (Grünland, Ackerflächen) können dem Nahrungshabitat des Brutreviers zugeordnet werden. Eine besondere Bedeutung während der Jungenaufzucht i.S.v. LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 ist für die Nahrungsflächen innerhalb des eWR2 jedoch nicht anzunehmen. Artspezifisch werden Großreviere besetzt, die sich nach FLADE (1994) für den Rotmilan über einen Aktionsraum von > 4 km² erstrecken. Gleichwertige Nahrungshabitats sind dabei im weiteren Umfeld des PG anzunehmen.</p>					
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)					
<p>Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (VA2). Zu dieser Zeit befinden sich die Zugvögel (Rotmilan als Kurzstreckenzieher, Schwarzmilan als Langstreckenzieher, vgl. SÜDBECK et al. 2005) nicht im eWR2, so dass entsprechende baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich auch für Gelege und Nestlinge ausgeschlossen werden können.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p>					

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)/ Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
<p>Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahmen VA10 und VA12 begegnet. Hierdurch wird die artgruppenspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden.</p> <p>Gegenüber einer Gefährdung durch Leitungskollision und Stromschlag besteht für die Großvögel eine besondere Empfindlichkeit, der mit Hilfe der Maßnahme VA12 grundsätzlich begegnet wird.</p> <p>Zu beachten sind zusätzlich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder sowie zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V10 und V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA10	Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile
VA12	Vermeidung von Kollisionsgefahr an elektrischen Freileitungen und Isolatoren
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
<p>Eingriffe in Bereiche mit Lebensstätten der Arten (Gehölzbestände mit Horststandorten) sind bau- und anlagebedingt nicht geplant. Bauzeitlich wird gegenüber den Lebensstätten außerhalb des dWR2 entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Bezüglich der innerhalb des dWR2 befindlichen Grünlandbestände ist festzustellen, dass keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat während der Brut und Jungaufzucht i.S.v LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) besteht. Das betroffene Sondergebietsteil SO2 nimmt eine relativ kleine Fläche im Großrevier ein.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Zu beachten ist zusätzlich die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA6	Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Die Funktionalität der im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)/ Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
<p>Der in 2023 aktiv genutzte Horststandort liegt ca. 65 m außerhalb des eWR2. Baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Bauzeitenregelung VA2 auf die Zeiten außerhalb der Anwesenheit der Arten (Rotmilan als Kurzstreckenzieher, Schwarzmilan als Langstreckenzieher, vgl. SÜDBECK et al. 2005) und der Brut und Jungenaufzucht verlagert, so dass eine Erheblichkeit bezüglich baubedingter Störwirkungen auszuschließen ist. Gleichzeitig ist bezüglich des Funktionsbereichs „Speicher und Anschluss“ von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Hinzu kommt die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder (Maßnahme V10, BÜRO ASN 2024c). Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).</p>	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)	
VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.</p>	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Prüfung endet hier

B.13. Kranich (*Grus grus*)

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (<i>Aves</i>)					
Kranich (<i>Grus grus</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	RL	RL	Brutbestand BB 2015/16	Status im UG	
	D	BB		nw.	pot.
Kranich (<i>Grus grus</i>)	-	-	2.700 – 2.900 BP	<input checked="" type="checkbox"/> <i>im Umfeld</i>	<input type="checkbox"/>
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Verbreitung im Untersuchungsraum					
<p>Innerhalb des eWR2 wurde die Art an keinem der 7 Durchgänge der Brutvogelerfassung beobachtet (vgl. FSU, BÜRO ASN 2024b).</p> <p>Am 10.04.2023 und 19.05.2023 wurden jedoch entsprechende Rufe eines Paares aus dem Teichgebiet „Pfeiffteich“ auf sächsischem Gebiet ca. 800 m außerhalb des UG der Faunistischen Sonderuntersuchung durch BÜRO ASN (2024b) festgestellt. Ein Brutvorkommen in diesem Feuchtgebiet ist nicht auszuschließen. Dort liegen in unmittelbarem Umfeld der Bruchwald- und Schilfflächen sowie für die Art geeignete Nahrungshabitate während der Brutzeit und Jungenaufzucht mit artenreichem Feucht-Grünland und Ackerflächen vor.</p> <p>Innerhalb des eWR2 und seinem direkten Umfeld bestehen keine geeigneten Brutpotenziale für die Art (BÜRO ASN 2024b). Auch ist die Nutzung des eWR2 als Nahrungshabitat während der Brutzeit und Jungenaufzucht auszuschließen.</p>					
2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im UR					
<p>Der Kranich ist Brutvogel in Waldkomplexen mit strukturreichen Feuchtgebieten, bevorzugt in lichten Birken- und Erlensümpfen, auch in Moor- und Heidegebieten (Dünenheiden), verlandenden Seen sowie breiten Verlandungszonen von Fließgewässern. Dabei besteht eine große Variabilität in der Brutplatzwahl. Genutzt werden u.a. feuchte Bereiche in Wäldern, kleine Feuchtstellen wie Sölle in der Kulturlandschaft, Nassbrachen, überstaute Wiesen, wiedervernässte, aufgelassene Torftagebaue, verlandende Mühlen-/ Fischteiche, künstlich angelegte Nistteiche mit Inseln). In der Kulturlandschaft befinden sich große Flächenanteile des Nahrungshabitates in Grünland- und Ackerkomplexen (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Brutzeit liegt in Brandenburg zwischen Ende Februar und Ende Oktober (LfU 2019, zitiert in MIL 2022).</p> <p>Der zum PG nächstgelegene aktive Reviermittelpunkt befinden sich im Feuchtgebiet „Pfeiffeiche“ auf sächsischer Seite außerhalb des dWR1 in > 800 m Entfernung. Am Standort liegen entsprechende Brutbedingungen u.a. in verlandeten und verschifften Teichen vor. Als geeignete Nahrungshabitate während der Brutzeit und Jungenaufzucht bestehen im unmittelbaren Umfeld artenreiches Feuchtgrünland sowie Ackerflächen (Büro ASN 2024b).</p> <p>Dagegen können innerhalb des eWR2 und seinem direkten Umfeld keine geeigneten Brutpotenziale der Art festgestellt werden (BÜRO ASN 2024b). Das verlandete und verschiffte Abgrabungsgewässer hinter der Bahntrasse befindet sich in unmittelbarer Randlage zur Siedlung Wainsdorf mit entsprechender Störvorbelastung. Die Art ist dabei mit einer planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz nach GASSNER et al (2010) von 500 m als besonders stöempfindlich einzustufen, so dass eine Besiedlung der Ortsrandlage nicht anzunehmen ist. Auch die Nutzung als Nahrungshabitat während der Brutzeit und Jungenaufzucht ist für das eWR2 auf Grund der Entfernung zum Brutgebiet im Feuchtgebiet „Pfeiffeich“ und der Störvorbelastung in Siedlungsnähe auszuschließen.</p> <p>Unter Beachtung eines artspezifischen Meidungsverhaltens gegenüber Siedlungsnähe und Menschen sind für die Art erhebliche Störvorbelastungen im eWR2 zu beachten. Zu nennen sind hierbei insbesondere auch die im Bestandszustand einen Anflug und eine Landung von Tieren durch Kulisseneffekt und Kollisionsgefährdung beeinträchtigende 110-kV-Freileitung (Kap. 5.4.1 des AFB), die quer über das PG verläuft, sowie die angrenzende Bahnstrecke mit Bahnstromleitungen (Kap. 5.4.2 des AFB) und der in Reihung mit Nord-Süd-Ausrichtung bestehende Windpark Wainsdorf (vgl. Kap. 5.4.5 des AFB).</p>					

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Kranich (<i>Grus grus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
<p>Das Vorhaben im dWR2 führt zu keinen direkten oder indirekten Betroffenheiten von nachgewiesenen oder potenziellen Brutstandorten. Zwischen dem eWR2 und den nächstgelegenen Brutgebiet im Feuchtgebiet „Pfeifteich“ bestehen Entfernungen von mindestens 1.200 m.</p> <p>Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) wird der Kranich der Flächenklasse 4 mit einer durchschnittlichen Habitatgröße von 64 ha zugeordnet. Bei einem optimal ausgebildeten Habitat ohne für die Art ungeeigneten Flächenanteilen kann daher von einem Radius von ungefähr 450 m um den Brutplatz ausgegangen werden, auf den sich der Aktionsraum des Paares und seiner Jungen beschränkt. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit des Brutreviers ist damit auszuschließen.</p> <p>Das eWR2 kann als für die Art wenig geeignet angesehen werden, da unter Beachtung des artspezifischen Meidungsverhaltes (vgl. artspezifische Fluchtdistanz nach GASSNER et al. 2010 von 500 m) insbesondere die geringen Entfernungen zu Ortsrandlagen, Bestandswegen und der L59 als Störvorbelastungen bestehen. Aber auch der bestehenden 110-kV-Freileitung (Kap. 5.4.1), die quer über das PG (dWR1) verläuft, sowie der angrenzenden Bahnstrecke mit Bahnstromleitungen (Kap. 5.4.2) und dem in Reihung mit Nord-Süd-Ausrichtung bestehenden Windpark Wainsdorf (vgl. Kap. 5.4.5) kommen störende Kulisseneffekte sowie Kollisionsgefährdungen schon im Bestandszustand zu.</p> <p>Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (VA2), so dass für die Zugtiere baubedingte Gefahren durch Kollisionen vollständig ausgeschlossen werden können.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahmen VA10 und VA12 begegnet. Hierdurch wird die artgruppenspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden.</p> <p>Gegenüber einer Gefährdung durch Leitungskollision und Stromschlag besteht für die Großvögel eine besondere Empfindlichkeit, der mit Hilfe der Maßnahme VA12 grundsätzlich begegnet wird.</p> <p>Zu beachten sind zusätzlich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder sowie zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V10 und V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</p> <p>VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</p> <p>VA10 Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</p> <p>VA12 Vermeidung von Kollisionsgefahr an elektrischen Freileitungen und Isolatoren</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
<p>Das Vorhaben im dWR2 führt zu keinen direkten oder indirekten Betroffenheiten von nachgewiesenen oder potenziellen Brutstandorten des Kranichs. Zwischen dem eWR2 und den nächstgelegenen Brutgebiet im Feuchtgebiet „Pfeifteich“ liegen Entfernungen von mindestens 1.200 m. Bauzeitlich wird</p>	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Kranich (<i>Grus grus</i>)	
<p>gegenüber den Lebensstätten außerhalb des eWR1 entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) wird der Kranich der Flächenklasse 4 mit einer durchschnittlichen Habitatgröße von 64 ha zugeordnet. Bei einem optimal ausgebildeten Habitat ohne für die Art ungeeigneten Flächenanteilen kann daher von einem Radius von ungefähr 450 m um den Brutplatz ausgegangen werden, auf den sich der Aktionsraum des Paares und seiner Jungen beschränkt. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit des Brutreviers ist mit der Entfernung von mindestens 1.200 m damit auszuschließen.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Zu beachten ist zusätzlich die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p>	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)	
VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die Funktionalität der im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
<p>Das Vorhaben im PG führt zu keinen direkten oder indirekten Betroffenheiten von nachgewiesenen oder potenziellen Brutstandorten des Kranichs. Zwischen dem eWR2 und den nächstgelegenen Brutgebiet im Feuchtgebiet „Pfeifteich“ liegen Entfernungen von mindestens 1.200 m. Eine Betroffenheit durch betriebs- und baubedingte Störungen des Brutplatzes ist daher auszuschließen.</p> <p>Gleichzeitig ist bezüglich des Funktionsbereichs „Speicher und Anschluss“ von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Hinzu kommt die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder (Maßnahme V10, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Art profitiert von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).</p>	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (<i>Aves</i>)		
Kranich (<i>Grus grus</i>)		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein Prüfung endet hier

B.14. Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)					
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	RL	RL	Brutbestand BB 2015/16	Status im UG	
	D	BB		nw.	pot.
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	V	3	1.360 – 1.480 BP	<input checked="" type="checkbox"/> <i>im Umfeld</i>	<input type="checkbox"/>
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Verbreitung im Untersuchungsraum					
<p>Im Umfeld des eWR2 sind mehrere Brutvorkommen bekannt, die jeweils in 2023 mit erfolgreicher Reproduktion ausgewiesen sind (1x in Wainsdorf, 2 x in Präsen und 1 x in Stolzenhain, vgl. LFU 2023c). Innerhalb des eWR2 liegen keine Brutstätten vor (BÜRO ASN 2024b). Auch besteht kein Lebensstättenpotenzial innerhalb des eWR2.</p>					
2.2 Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im UR					
<p>Der Weißstorch brütet heute in Deutschland ausschließlich innerhalb von Siedlungen- Nahrungshabitate befinden sich dabei in strukturreichen, offenen Niederungslandschaften (SÜDBECK et al. 2005). Nahrungshabitate befinden sich an Feuchtstandorten, u.a. auf Feuchtwiesen, Weiden, extensiv genutzten Mähwiesen, Luzerneschlägen, an Weihern und in Flachwasserbereichen (FÜNFSTÜCK & WEISS 2018). Als Nahrung können artspezifisch hauptsächlich Mäuse, Insekten (besonders Heuschrecken) und deren Larven, Regenwürmer und Amphibien angenommen werden. Zu beachten ist nach FLADE (1994) ein artspezifischer Raumbedarf im Brutgebiet von 4 – 100 km² (für gute Brutkolonien). Nahrungshabitate können dabei mehrere Kilometer von den Brutplätzen entfernt liegen. Nach BÄSSLER et al. (2000) gibt einen artspezifischen Flächenbedarf von 140 ha an besonders geeigneten Grünlandflächen als Nahrungshabitat an.</p> <p>Die Brutzeit liegt in Brandenburg zwischen Ende März und Mitte August (LfU 2019, zitiert in MIL 2022). Der zum PG nächstgelegene aktive Horst befinden sich in der Ortslage Wainsdorf in ca. 800 m Entfernung, d.h. > 1.100 m außerhalb des eWR2. Die beiden Horste in Präsen sind jeweils 1.300 bzw. > 1.500 m entfernt zum PG. Das PG liegt daher innerhalb des von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) angenommenen Aktionsradius der Art zur Nahrungssuche von 1.800 m (entspricht Flächenbedarf von 1.000 ha) bezüglich der um Umfeld liegenden Brutreviere.</p> <p>Insbesondere mit den in der Unteren Pulsnitzniederung östlich von Wainsdorf vorliegenden Grünlandbeständen liegt ein entsprechendes Nahrungshabitatpotenzial im Umfeld des Reviermittelpunktes von Wainsdorf außerhalb des PG vor. Die Nahrungshabitatflächen der Reviermittelpunkte in Präsen können teilweise ebenfalls dort in der Unteren Pulsnitzniederung aber auch nördlich in der Niederung von Heuhufengraben/ Wiesengraben sowie an der Großen Röder vermutet werden.</p> <p>Innerhalb des eWR2 wurde die Art an keinem der 7 Durchgänge der Brutvogelerfassung festgestellt (vgl. FSU, BÜRO ASN 2024b). Die innerhalb des eWR2 liegenden Acker- und Grünlandbestände liegen ausschließlich in einem Abstand von weniger als 200 m zu Bestandsgehölzen sowie Bestandswegen vor. Unter Beachtung eines artspezifischen Meidungsverhaltens gegenüber Wald- und Gehölzrandsituationen (Erhöhter Prädatorendruck, schlechte Einsehbarkeit) während der Nahrungssuche können diese Acker- und Grünlandflächen als gering geeignet für die Art angesehen werden. Bezüglich des eWR2 sind gegenüber der Art weitere erhebliche Störvorbelastungen zu beachten. Zu nennen sind hierbei insbesondere die im Bestandszustand einen Anflug und eine Landung von Tieren durch Kuliseneffekt und Kollisionsgefährdung beeinträchtigende 110-kV-Freileitung (Kap. 5.4.1), die quer über das PG verläuft, sowie die angrenzende Bahnstrecke mit Bahnstromleitungen (Kap. 5.4.2) und der in Reihung mit Nord-Süd-Ausrichtung bestehende Windpark Wainsdorf (vgl. Kap. 5.4.5). Artspezifisch ist von einer relativ hohen Störempfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen auszugehen (vgl. planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. 2010 von 100 m). Die das dWR2 umgebenden, regelmäßig aktiv genutzten Wege können daher ebenfalls als Störvorbelastung angesehen werden.</p>					

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
Eine besondere Bedeutung der Grünlandflächen innerhalb des eWR2 als Nahrungsflächen während der Jungenaufzucht i.S.v. LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 ist daher auszuschließen.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
<p>Das Vorhaben im dWR2 führt zu keinen direkten oder indirekten Betroffenheiten von nachgewiesenen Brutstandorten des Weißstorchs. Zwischen dem eWR2 und den nächstgelegenen Horsten in den Ortslagen Wainsdorf und Präsen bestehen Entfernungen von mindestens 1.100 m.</p> <p>Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (VA2), so dass für die Zugtiere baubedingte Gefahren durch Kollisionen vollständig ausgeschlossen werden können.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahmen VA10 und VA12 begegnet. Hierdurch wird die artgruppenspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden.</p> <p>Gegenüber einer Gefährdung durch Leitungskollision und Stromschlag besteht für die Großvögel eine besondere Empfindlichkeit, der mit Hilfe der Maßnahme VA12 grundsätzlich begegnet wird.</p> <p>Zu beachten sind zusätzlich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder sowie zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V10 und V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</p> <p>VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode</p> <p>VA10 Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</p> <p>VA12 Vermeidung von Kollisionsgefahr an elektrischen Freileitungen und Isolatoren</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
<p>Das Vorhaben im dWR2 führt zu keinen direkten oder indirekten Betroffenheiten von nachgewiesenen Brutstandorten des Weißstorchs. Zwischen dem eWR2 und den nächstgelegenen Horsten in den Ortslagen Wainsdorf und Präsen bestehen Entfernungen von mindestens 1.100 m. Bauzeitlich wird gegenüber den Lebensstätten außerhalb des eWR2 entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Das PG liegt aber innerhalb des von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) angenommenen Aktionsradius der Art zur Nahrungssuche von 1.800 m (entspricht Flächenbedarf von 1.000 ha) bezüglich der um Umfeld liegenden Brutreviere. Die Hauptnahrungsgebiete sind dabei außerhalb des eWR2 insbesondere in der nordöstlich von Wainsdorf liegenden Unteren Pulsnitzniederung aber auch nördlich von Präsen zu verorten. Das eWR2 kann bezüglich einer Nahrungshabitatnutzung als für die Art nicht geeignet angesehen werden, da unter Beachtung des artspezifischen Meidungsverhaltes zu geringe Entfernungen zu Gehölzbeständen bestehen. Ebenso ist im Bestandszustand ein Anflug und eine Landung von Tieren durch Kulisseneffekt und Kollisionsgefährdung der 110-kV-Freileitung (Kap. 5.4.1), die quer</p>	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
<p>über das PG verläuft, zu konstatieren. Auch die angrenzende Bahnstrecke mit Bahnstromleitungen (Kap. 5.4.2) und der in Reihung mit Nord-Süd-Ausrichtung bestehende Windpark Wainsdorf (vgl. Kap. 5.4.5) wirken entsprechend störend.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Zu beachten ist zusätzlich die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</p> <p>VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</p>	
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Die Funktionalität der im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
<p>Nächstgelegene Horsten in den Ortslagen Wainsdorf und Präsen bestehen in einer Entfernung von mindestens 1.100 m zum eWR2. Eine Betroffenheit durch bau- und betriebsbedingte Störungen der Horste ist daher auszuschließen.</p> <p>Gleichzeitig ist bezüglich des Funktionsbereichs „Speicher und Anschluss“ von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Hinzu kommt die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder (Maßnahme V10, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</p>	
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Art. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Prüfung endet hier

B.15. Brutvogelgilde Greif-, Raben- und Eulenvögel im Großrevier

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Brutvogelgilde Greif-, Raben- und Eulenvögel im Großrevier	
Zugehörige Arten: Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Kolkrahe (<i>Corvus corax</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Verbreitung im Untersuchungsraum/ Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im UG	<input checked="" type="checkbox"/> tlw. nachgewiesen im Jagdhabitat <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich im Jagdhabitat
<p>Für Baumfalke, Mäusebussard, Turmfalke und Kolkrahe liegen Nachweise aus dem UG der Faunistischen Sonderuntersuchung vor (BÜRO ASN 2024b). Die Niststandorte sind jedoch jeweils außerhalb des eWR2 zu verorten. Es ist jeweils von Großrevieren im Umfeld auszugehen. Potenziell können diese Arten jedoch auch innerhalb des UG, z.B. in weniger störbelasteten Gehölzen, Brutplätze finden. Auch Nachnutzungen der Rotmilan-Horste sind dabei möglich. Jedoch ist davon auszugehen, dass, solange das Rot-/ Schwarzmilan-Revier aktiv genutzt wird, artspezifische Vertreibungen konkurrierender Arten erfolgen.</p> <p>Trotz mehrfacher Nachtbegehungen wurden im UG keine Eulen beobachtet. Innerhalb des UG sind auf Grund des vorliegenden jüngeren Gehölzbestandes (ohne Großhöhlenangebot) auch keine Lebensraumpotenziale für z.B. den Waldkauz feststellbar (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Auch für die Gebäude besiedelnde Schleiereule sind innerhalb der Einfamilienhaus-Wohnsiedlungen im UG keine geeigneten Nistbedingungen anzunehmen. Potenziell können die Arten im weiteren Umfeld des UG vorkommen.</p> <p>Sowohl für die nachgewiesenen Raben- und Greifvogelarten als auch für die potenziellen Eulenarten ist dabei anzunehmen, dass sie zumindest zeitweise ihre Nahrung innerhalb des eWR2 suchen können. Für sie ist jedoch eine besondere Bedeutung des eWR2 als Nahrungshabitat während der Brutzeit i.S.v. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) nicht zu erwarten, da sich geeignete Nahrungshabitate in ausreichender Größe außerhalb des eWR2 befinden.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
<p>Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (VA2) und damit außerhalb der Brutzeiten der Arten. Lebensstätten sind innerhalb des dWR2 nicht vorhanden und auf Grund fehlender Strukturen auch nicht zu erwarten. Baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich sind für die hochmobilen, flugfähigen Tiere nicht anzunehmen.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahmen VA10 und VA12 begegnet. Hierdurch wird die artgruppenspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden.</p> <p>Gegenüber einer Gefährdung durch Leitungskollision und Stromschlag besteht für die Großvögel eine besondere Empfindlichkeit, der mit Hilfe der Maßnahme VA12 grundsätzlich begegnet wird.</p> <p>Zu beachten sind zusätzlich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder sowie zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V10 und V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Brutvogelgilde Greif-, Raben- und Eulenvögel im Großrevier	
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA10	Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile
VA12	Vermeidung von Kollisionsgefahr an elektrischen Freileitungen und Isolatoren
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
<p>Eingriffe in Bereiche mit Lebensstätten der Arten (Gehölzbestände, Siedlungsbereiche) sind bau- und anlagebedingt nicht geplant. Lebensstätten sind innerhalb des dWR2 nicht vorhanden und auf Grund fehlender Strukturen auch nicht zu erwarten. Bauzeitlich wird gegenüber den Lebensstätten außerhalb des dWR2 entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Bezüglich der innerhalb des dWR2 befindlichen Grünlandbestände ist festzustellen, dass keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat während der Brut und Jungaufzucht i.S.v LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) besteht. Das betroffene Sondergebietsteil SO2 nimmt eine relativ kleine Fläche in den Großrevieren ein.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Zu beachten ist zusätzlich die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p> <p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</p> <p>VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</p> <p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Die Funktionalität der im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
<p>Die Niststätten der Arten sind außerhalb des dWR2 zu verorten.</p> <p>Baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Bauzeitenregelung VA2 auf die Zeiten außerhalb der Brut und Jungenaufzucht verlagert, so dass eine Erheblichkeit bezüglich baubedingter Störwirkungen auch im Jagdhabitat auszuschließen ist. Ebenso wird die Maßnahme VA3 (Verbot der Nacharbeit) wirksam.</p> <p>Gleichzeitig ist bezüglich des Funktionsbereichs „Speicher und Anschluss“ von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Hinzu kommt die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder (Maßnahme V10, BÜRO ASN 2024c).</p>	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Brutvogelgilde Greif-, Raben- und Eulenvögel im Großrevier	
Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten) auf Tageslichtzeiten
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Prüfung endet hier	

B.16. Brutvogelgilde Baumhöhlenbrüter

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Brutvogelgilde Baumhöhlenbrüter	
Zugehörige Arten: Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	
1. Verbreitung im Untersuchungsraum	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich
Entsprechend der Brutvogelerfassung durch BÜRO ASN (2024b) liegen jeweils Nachweise aus 2023 für die Arten im UG der Faunistischen Sonderuntersuchung vor. Teilweise wurden auch Nachweise innerhalb des eWR2 erbracht.	
2. Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR	
Nach SÜDBECK et al. (2005) sind die Arten als Brutvögel in Wäldern und Gehölzen unterschiedlicher Art und Struktur anzutreffen. Hierbei werden Baumhöhlen als Brutstätten genutzt. Innerhalb des eWR2 finden die Arten insbesondere im Bereich der Gehölz/ Waldbestände ein entsprechendes Lebensraum-potenzial.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (VA2) und damit außerhalb der Brutzeit der Arten. Baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich sind für die hochmobilen, flugfähigen Tiere nicht anzunehmen. Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere ebenfalls nicht erkennbar. Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahmen VA10 und VA12 begegnet. Hierdurch wird die artgruppenspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden. Zu beachten ist, dass Leitungskollision und Stromschlag artspezifisch Kleinvögel weniger betreffen. Gefährdungen durch Vogelschlag an Stützisolatoren, die als Sitzwarten genutzt werden können, werden durch die Abisolierung (Maßnahme VA12) entsprechen vermieden. Zu beachten sind zusätzlich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder sowie zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V10 und V11, BÜRO ASN 2024c). Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1). <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA10	Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile
VA12	Vermeidung von Kollisionsgefahr an elektrischen Freileitungen und Isolatoren
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Lebensstätten der Arten liegen innerhalb des dWR2 nachweislich nicht vor. Innerhalb des eWR2 befindet sich entlang eines zentralen Weges (Gebietsteile SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4, Teilbereich der Flurstücke 21, 22) ein Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschildung, lückig /Sandtrockenrasen /Ruderale Halbtrockenrasen“ (Biotoptypen-Code: 071322 /05120 /03220). Der	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Brutvogelgilde Baumhöhlenbrüter	
<p>Nachweis eines Baumhöhlenbrüters (Brut einer Kohlmeise (<i>Parus major</i>) mit Status Brutverdacht in 2023, BÜRO ASN 2024b) lässt auf ein entsprechendes Baumhöhlen- und damit Lebensstättenpotenzial auch für andere Baumhöhlenbrüter schließen. Der Bestand wird durch die Maßnahme VA7 (Anlage-/Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in seinem Bestandszustand dauerhaft gesichert. Auch baubedingte Beeinträchtigungen der Lebensstätten sind hierdurch ausgeschlossen.</p> <p>Bauzeitlich wird gegenüber Lebensstätten außerhalb des PG entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb der Baugrenze) wirksam.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Zu beachten ist zusätzlich die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA6	Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes
VA7	Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Die Funktionalität der potenziell innerhalb und im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
<p>Baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Bauzeitenregelung VA2 auf die Zeiten außerhalb der Brut und Jungenaufzucht verlagert, so dass eine Erheblichkeit auch bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat während der Jungenaufzucht auszuschließen ist.</p> <p>Bezüglich des Funktionsbereichs „Speicher und Anschluss“ ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Hinzu kommt die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder (Maßnahme V10, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Brutvogelgilde Baumhöhlenbrüter	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Prüfung endet hier

B.17. Brutvogelgilde Frei- und Bodenbrüter in Gehölzen

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Brutvogelgilde Frei- und Bodenbrüter in Gehölzen	
Zugehörige Arten: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Fitis (<i>Phylloscopus</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus corone</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
1. Verbreitung im Untersuchungsraum	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich
Entsprechend der Brutvogelerfassung durch BÜRO ASN (2024b) liegen jeweils Nachweise aus 2023 für die Arten im UG der Faunistischen Sonderuntersuchung vor. Teilweise wurden auch Nachweise innerhalb des eWR2 erbracht.	
2. Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR	
Nach SÜDBECK et al. (2005) sind die Arten als Brutvögel in Wäldern und Gehölzen unterschiedlicher Art und Struktur anzutreffen. Hierbei werden je Brutphase neue Nester errichtet und genutzt. Innerhalb des eWR2 finden die Arten in den Gehölzbeständen außerhalb des dWR2 ihre Brutstätten.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (VA2) und damit außerhalb der Brutzeit der Arten. Baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich sind für die hochmobilen, flugfähigen Tiere nicht anzunehmen. Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere ebenfalls nicht erkennbar. Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahmen VA10 und VA12 begegnet. Hierdurch wird die artgruppenspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden. Zu beachten ist, dass Leitungskollision und Stromschlag artspezifisch Kleinvögel weniger betreffen. Gefährdungen durch Vogelschlag an Stützisolatoren, die als Sitzwarten genutzt werden können, werden durch die Abisolierung (Maßnahme VA12) entsprechen vermieden. Zu beachten sind zusätzlich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder sowie zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V10 und V11, BÜRO ASN 2024c). Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA10	Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile
VA12	Vermeidung von Kollisionsgefahr an elektrischen Freileitungen und Isolatoren
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Lebensstätten der Arten liegen innerhalb des dWR2 nachweislich nicht vor.	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Brutvogelgilde Frei- und Bodenbrüter in Gehölzen	
<p>Innerhalb des eWR2 befindet sich entlang eines zentralen Weges (Gebietsteile SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4, Teilbereich der Flurstücke 21, 22) ein Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschirmung/ lückig /Sandtrockenrasen /Ruderales Halbtrockenrasen“ (Biotoptypen-Code: 071322 /05120 /03220). Im Süden des PG befindet sich eine geschützte Allee entlang der L59. Diese Bestände mit Lebensstättenpotenzial werden durch die Maßnahme VA7 (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in ihren Bestandszuständen dauerhaft gesichert. Auch baubedingte Beeinträchtigungen der potenziellen Lebensstätten sind hierdurch ausgeschlossen.</p> <p>Gleichzeitig wird gegenüber den Lebensstätten (auch Ruhestätten) außerhalb des PG entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Zu beachten ist zusätzlich die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA6	Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes
VA7	Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Die Funktionalität der potenziell innerhalb und im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
<p>Baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Bauzeitenregelung VA2 auf die Zeiten außerhalb der Brut und Jungenaufzucht verlagert, so dass eine Erheblichkeit auch bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat während der Jungenaufzucht auszuschließen ist.</p> <p>Bezüglich des Funktionsbereichs „Speicher und Anschluss“ ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Hinzu kommt die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder (Maßnahme V10, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Brutvogelgilde Frei- und Bodenbrüter in Gehölzen	
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Prüfung endet hier

B.18. Brutvogelgilde Halboffenlandbrüter in Gebüsch und Hecken

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Brutvogelgilde Halboffenlandbrüter in Gebüsch und Hecken	
Zugehörige Arten: Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>), Rotkehlchen (<i>Erit-hacus rubecula</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
1. Verbreitung im Untersuchungsraum	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich
Entsprechend der Brutvogelerfassung durch BÜRO ASN (2024b) liegen jeweils Nachweise aus 2023 für die Arten im UG der Faunistischen Sonderuntersuchung vor. Teilweise wurden auch Nachweise innerhalb des eWR2 erbracht.	
2. Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR	
Nach SÜDBECK et al. (2005) sind die Arten als Brutvögel in Halboffenlandschaften mit Gebüsch und Hecken heimisch. Hierbei werden je Brutphase neue Nester errichtet und genutzt. Innerhalb des PG finden die Arten in den Hecken-/ Gebüschbeständen außerhalb des dWR2 ihre Brutstätten.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (VA2) und damit außerhalb der Brutzeit der Arten. Baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich sind für die hochmobilen, flugfähigen Tiere nicht anzunehmen. Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere ebenfalls nicht erkennbar. Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahmen VA10 und VA12 begegnet. Hierdurch wird die artgruppenspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden. Zu beachten ist, dass Leitungskollision und Stromschlag artspezifisch Kleinvögel weniger betreffen. Gefährdungen durch Vogelschlag an Stützisolatoren, die als Sitzwarten genutzt werden können, werden durch die Abisolierung (Maßnahme VA12) entsprechen vermieden. Zu beachten sind zusätzlich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder sowie zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V10 und V11, BÜRO ASN 2024c). Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA10	Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile
VA12	Vermeidung von Kollisionsgefahr an elektrischen Freileitungen und Isolatoren
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Lebensstätten der Arten liegen innerhalb des dWR2 nachweislich nicht vor. Innerhalb des eWR2 befindet sich entlang eines zentralen Weges (Gebietsteile SO1.1, SO1.2, SO1.3, SO1.4, Teilbereich der Flurstücke 21, 22) ein Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschildung/ lückig /Sandtrockenrasen /Ruderales Halbtrockenrasen“ (Biotoptypen-Code: 071322 /05120 /03220). Der Nachweis eines Halboffenlandbrüters (Brut einer Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) mit Status	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Brutvogelgilde Halboffenlandbrüter in Gebüsch und Hecken	
<p>Brutverdacht in 2023, BÜRO ASN 2024b) lässt auf ein entsprechendes Lebensstättenpotenzial auch für andere Halboffenlandbrüter schließen. Der Bestand wird durch die Maßnahme VA7 (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in seinem Bestandszustand dauerhaft gesichert. Auch baubedingte Beeinträchtigungen der Lebensstätten sind hierdurch ausgeschlossen.</p> <p>Gleichzeitig wird gegenüber den Lebensstätten (auch Ruhestätten) außerhalb des PG entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Für die Artgruppe ist auch davon auszugehen, dass im Zuge der Umsetzung der Maßnahme A2 des Umweltberichtes (Pflanzung von Strauchhecken auf insgesamt 415 m, vgl. BÜRO ASN 2024c) eine entsprechende Erweiterung der Habitatflächen resultiert.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Zu beachten ist zusätzlich die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA6	Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes
VA7	Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Die Funktionalität der potenziell innerhalb und im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
<p>Baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Bauzeitenregelung VA2 auf die Zeiten außerhalb der Brut und Jungenaufzucht verlagert, so dass eine Erheblichkeit auch bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat während der Jungenaufzucht auszuschließen ist.</p> <p>Bezüglich des Funktionsbereichs „Speicher und Anschluss“ ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Hinzu kommt die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder (Maßnahme V10, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Brutvogelgilde Halboffenlandbrüter in Gebüsch und Hecken	
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.</p>	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Prüfung endet hier

B.19. Brutvogelgilde Offenlandbrüter in Ruderalfluren und Sukzessionsflächen sowie extensivem Grünland

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Brutvogelgilde Offenlandbrüter in Ruderalfluren und Sukzessionsflächen sowie extensivem Grünland	
Zugehörige Arten: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	
1. Verbreitung im Untersuchungsraum	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich
Entsprechend der Brutvogelerfassung durch BÜRO ASN (2024b) liegen jeweils Nachweise aus 2023 für die Arten im UG der Faunistischen Sonderuntersuchung vor. Innerhalb des dWR2 wurden dabei keine Brutreviere festgestellt.	
2. Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR	
Nach SÜDBECK et al. (2005) sind die Arten als Brutvögel in Offenlandschaften mit Ruderalfluren, Brachen und Sukzessionsflächen sowie extensivem Grünland heimisch. Hierbei werden je Brutphase neue Nester errichtet und genutzt.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
Der Baubetrieb einschließlich der Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (VA2) und damit außerhalb der Brutzeit der Arten. Baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich sind für die hochmobilen, flugfähigen Tiere nicht anzunehmen. Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar. Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahmen VA10 und VA12 begegnet. Hierdurch wird die artgruppenspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden. Zu beachten ist, dass Leitungskollision und Stromschlag artspezifisch Kleinvögel weniger betreffen. Gefährdungen durch Vogelschlag an Stützisolatoren, die als Sitzwarten genutzt werden können, werden durch die Abisolierung (Maßnahme VA12) entsprechen vermieden. Zu beachten sind zusätzlich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder sowie zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V10 und V11, BÜRO ASN 2024c). Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA2	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode
VA10	Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile
VA12	Vermeidung von Kollisionsgefahr an elektrischen Freileitungen und Isolatoren
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
Lebensstätten der Arten liegen innerhalb des dWR2 nachweislich nicht vor. Gegenüber den Bruthabitaten und Lebensstätten außerhalb des PG entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Brutvogelgilde Offenlandbrüter in Ruderalfluren und Sukzessionsflächen sowie extensivem Grünland	
<p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Zu beachten ist zusätzlich die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p>	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)	
VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Die Funktionalität der potenziell innerhalb und im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
<p>Baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Bauzeitenregelung VA2 auf die Zeiten außerhalb der Brut und Jungenaufzucht verlagert, so dass eine Erheblichkeit auch bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat während der Jungenaufzucht auszuschließen ist.</p> <p>Bezüglich des Funktionsbereichs „Speicher und Anschluss“ ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Hinzu kommt die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder (Maßnahme V10, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).</p>	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)	
VA2 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Baufeldfreimachung (einschl. Gehölzrodungen) und der Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten inkl. Transport auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.</p>	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Prüfung endet hier

B.20. Brutvogelgilde Schilf- und Uferrandbrüter

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Brutvogelgilde Schilf- und Uferrandbrüter	
Zugehörige Arten: Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	
1. Verbreitung im Untersuchungsraum	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich
<p>Entsprechend der Brutvogelerfassung durch BÜRO ASN (2024b) liegen jeweils Nachweise aus 2023 im UG der Faunistischen Sonderuntersuchung für die Arten vor.</p> <p>Das Vorkommen von Bruthabitaten beschränkt sich dabei ausschließlich auf das Abgrabungsgewässer hinter der Bahnstrecke außerhalb des eWR2 (BÜRO ASN 2024b).</p>	
2. Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR	
<p>Nach SÜDBECK et al. (2005) sind die Arten als Brutvögel an Standgewässern und in deren Uferbereichen sowie in Schilfbeständen anzusprechen. Hierbei werden je Brutphase neue Nester errichtet und genutzt.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
<p>Die Bruthabitate liegen nachweislich außerhalb des eWR2. Somit ist die Anwesenheit von Gelegen und Jungtieren auszuschließen. Baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich sind für die hochmobilen, flugfähigen adulten Tiere nicht anzunehmen.</p> <p>Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahmen VA10 und VA12 begegnet. Hierdurch wird die artgruppenspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden. Zu beachten ist, dass Leitungskollision und Stromschlag artspezifisch Kleinvögel weniger betreffen. Gefährdungen durch Vogelschlag an Stützisolatoren, die als Sitzwarten genutzt werden können, werden durch die Abisolierung (Maßnahme VA12) entsprechen vermieden.</p> <p>Zu beachten sind zusätzlich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder sowie zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V10 und V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB) VA10 Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile VA12 Vermeidung von Kollisionsgefahr an elektrischen Freileitungen und Isolatoren</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
<p>Die Brutstätten der Arten liegen nachweislich nur im Bereich eines Standgewässers am Ortsrand von Wainsdorf, in einer Entfernung von > 180 m zum eWR2 vor. Bruthabitate innerhalb des dWR2 sind nachweislich auszuschließen. Gleichzeitig wird gegenüber den Lebensstätten (auch Ruhestätten) außerhalb des PG entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Zu beachten ist zusätzlich die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V11, BÜRO ASN 2024c).</p>	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Brutvogelgilde Schilf- und Uferrandbrüter	
Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)	
VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die Funktionalität der potenziell innerhalb und im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
Die Brutstätten der Arten liegen nachweislich nur im Bereich eines Standgewässers am Ortsrand von Wainsdorf, in einer Entfernung von > 180 m zum eWR2 vor. Baubedingte Störwirkungen sowie eine Erheblichkeit bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat während der Jungenaufzucht sind damit auszuschließen.	
Bezüglich des Funktionsbereichs „Speicher und Anschluss“ ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Hinzu kommt die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder (Maßnahme V10, BÜRO ASN 2024c). Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Prüfung endet hier

B.21. Brutvogelgilde Gebäudebrüter und Brüter in/an anthropogenen Strukturen

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Brutvogelgilde Gebäudebrüter und Brüter in/an anthropogenen Strukturen	
Zugehörige Arten: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
1. Verbreitung im Untersuchungsraum	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich
Entsprechend der Brutvogelerfassung durch BÜRO ASN (2024b) liegen jeweils Nachweise aus 2023 im UG der Faunistischen Sonderuntersuchung für die Arten vor. Das Vorkommen von Bruthabitaten beschränkt sich dabei ausschließlich auf Siedlungsbereiche der Ortslagen Präsen und Wainsdorf sowie Bereiche entlang der Bahnstrecke außerhalb des eWR2 (BÜRO ASN 2024b).	
2. Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im WR	
Nach SÜDBECK et al. (2005) gehören die Arten zu den Gebäudebrütern und Brütern in anderen anthropogenen Strukturen. Lebensraumpotenzial ist im Bereich der Siedlungen im UG der Faunistischen Sonderuntersuchung vorhanden. Neben Gebäuden können auch verschiedene technische Anlagen (Verkehrsbrücken, Leitungsbrücke, Schornstein u.d.G. als geeignete Strukturen i.S.v. Lebensstätten angesehen werden. Auffällig ist die Häufung von Höhlen-/ Halbhöhlenbrütern (Feldsperling, Kohlmeise, Bachstelze), die 2023 entlang der Bahntrasse nachgewiesen wurden (BÜRO ASN 2024b). Insbesondere die die Trasse begleitenden Betonmasten werden nachweislich regelmäßig von Feldsperlingen besiedelt. Ebenso wurden in den Grün- und Gartenflächen der Siedlungen regelmäßig Nistkästen festgestellt.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
Die Bruthabitate liegen nachweislich außerhalb des eWR2. Somit ist die Anwesenheit von Gelegen und Jungtieren auszuschließen. Baubedingte Gefahren durch Kollisionen oder Fallenwirkungen im Baustellenbereich sind für die hochmobilen, flugfähigen adulten Tiere nicht anzunehmen. Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahmen VA10 und VA12 begegnet. Hierdurch wird die artgruppenspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden. Zu beachten ist, dass Leitungskollision und Stromschlag artspezifisch Kleinvögel weniger betreffen. Gefährdungen durch Vogelschlag an Stützisolatoren, die als Sitzwarten genutzt werden können, werden durch die Abisolierung (Maßnahme VA12) entsprechen vermieden. Zu beachten sind zusätzlich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder sowie zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V10 und V11, BÜRO ASN 2024c). Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1). Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB) VA10 Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile VA12 Vermeidung von Kollisionsgefahr an elektrischen Freileitungen und Isolatoren Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)		
Brutvogelgilde Gebäudebrüter und Brüter in/an anthropogenen Strukturen		
<p>Die Brutstätten der Arten liegen nachweislich in den Siedlungen von Wainsdorf und Präsen sowie im Bereich der Bahntrasse vor und damit außerhalb des dWR2 in mindestens 150 m Entfernung. Bruthabitat innerhalb des dWR2 sind nachweislich auszuschließen.</p> <p>Gleichzeitig wird gegenüber den Lebensstätten (auch Ruhestätten) außerhalb des PG entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Zu beachten ist zusätzlich die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)		
VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes		
Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die Funktionalität der potenziell innerhalb und im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)		
<p>Die Brutstätten der Arten liegen nachweislich nur in den Siedlungen von Wainsdorf und Präsen sowie im Bereich der Bahntrasse vor, in einer Entfernung von > 150 m zum eWR2. Baubedingte Störwirkungen sowie eine Erheblichkeit bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat während der Jungenaufzucht sind damit auszuschließen.</p> <p>Bezüglich des Funktionsbereichs „Speicher und Anschluss“ ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Hinzu kommt die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder (Maßnahme V10, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).</p>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)		
Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen der Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Populationen sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen sind entsprechend nicht zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves) Brutvogelgilde Gebäudebrüter und Brüter in/an anthropogenen Strukturen
Prüfung endet hier

B.22. Zugvogelgilde Großvögel

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Zugvogelgilde Großvögel	
Zugehörige Arten: Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), potenziell auch u.a. andere Gänsearten, Schwäne, Kraniche	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Verbreitung im Untersuchungsraum/ Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im UG	
<input checked="" type="checkbox"/> im Überflur	<input checked="" type="checkbox"/> im Überflug
<p>Innerhalb des eWR2 kann ein Rastpotenzial für Großvogelschwärme (Gänse, Schwäne, Kraniche) entsprechend der Erfassungsergebnisse von BÜRO ASN (2024b) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es wurden zwar mehrfach Überflüge von Gänsen im UG der Faunistischen Sonderuntersuchung registriert (30.09.22, 27.10.22, 10.04.23), jedoch jeweils in großer Flughöhe und ohne Rast innerhalb oder im Umfeld des eWR2. Hierbei ist neben der Störvorbelastung in Siedlungsnähe auch die relative Kleinstrukturierung der Acker- und Grünlandflächen innerhalb des PG zu beachten (Ackergröße < 15 ha). Insbesondere Zu den umliegenden Wald-/ Gehölzbeständen sowie zu aktiv genutzten Wegeführungen liegen maximale Distanzen von 185 m vor. Die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen nach GASSNER et al. (2010) von 300 m (Saatgans), 400 m (Höckerschwan) und 500 m (Kranich) verweisen jedoch auf artspezifische Störeffindlichkeiten für entsprechende Rastvögel, die durch die Distanzen innerhalb des eWR2 deutlich unterschritten werden.</p> <p>Gegenüber den Zugtieren sind zusätzlich die im Bestandszustand bestehende 110-kV-Freileitung (Kap. 5.4.1) sowie die Bahnstromleitungen (Kap. 5.4.2) und der in Reihung mit Nord-Süd-Ausrichtung bestehende Windpark Wainsdorf (vgl. Kap. 5.4.5) als Vorbelastung zu beachten. In Zukunft kommen entlang der in Dammlage bestehenden Bahntrasse noch Lärmschutzwände hinzu, die dann weitere 3,5 m über die Bahndammkrone hinausragen und einen entsprechenden Kulisseneffekt besitzen werden (DB NETZE AG 2023g, h, vgl. Kap. 5.4.4).</p> <p>Eine Bedeutung als Rastgebiet für Großvögel ist daher für das eWR2 auszuschließen.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
<p>Zu beachten ist die artspezifisch hohe Mobilität erwachsener Tiere, so dass baubedingte Gefährdungen ausgeschlossen werden können. Ggf. kann mit Flucht reagiert werden.</p> <p>Es ist anzunehmen, dass die Tiere das dWR2 infolge der Kulisseneffekte von Bestandsanlagen (110-KV-Freileitung, Bahnstromleitungen, Windpark) in großer Höhe überqueren.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahmen VA10 und VA12 begegnet. Hierdurch wird die artgruppenspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden.</p> <p>Gegenüber einer Gefährdung durch Leitungskollision und Stromschlag besteht für die Großvögel eine besondere Empfindlichkeit, der mit Hilfe der Maßnahme VA12 grundsätzlich begegnet wird.</p> <p>Baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Maßnahme VA3 (Verbot der Nachtarbeit) außerhalb nächtlicher Zugaktivitäten verlegt. Hierdurch werden potenzielle Irritationen mit Gefährdungspotenzial auch im Zusammenhang mit der Hochspannungsfreileitung und der Bahnstromleitungen vermieden.</p> <p>Zu beachten sind zusätzlich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder sowie zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V10 und V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Zugvogelgilde Großvögel	
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten) auf Tageslichtzeiten
VA10	Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile
VA12	Vermeidung von Kollisionsgefahr an elektrischen Freileitungen und Isolatoren
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
<p>Ruhestätten sind im dWR2 artgruppenspezifisch nicht zu erwarten. Für die Zugtiere sind die Siedlungsnähe, die unmittelbar angrenzenden Gehölzbestände sowie die im Bestandszustand vorliegende 110-kV-Freileitung (Kap. 5.4.1) sowie die Bahnstromleitungen (Kap. 5.4.2) und der in Reihung mit Nord-Süd-Ausrichtung bestehende Windpark Wainsdorf (vgl. Kap. 5.4.5) als Vorbelastung bezüglich Störwirkungen und Kulisseneffekten zu beachten. Eine Bedeutung als Rastgebiet für Großvögel ist daher auszuschließen (vgl. FSU, BÜRO ASN 2024b).</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Die Funktionalität der im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
<p>Die Ruhestätten der Zugtiere sind außerhalb des eWR2 zu verorten.</p> <p>Baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Maßnahme VA3 (Verbot der Nachtarbeit) außerhalb nächtlicher Zugaktivitäten verlegt. Hierdurch werden potenzielle Irritationen vermieden.</p> <p>Gleichzeitig ist bezüglich des Funktionsbereichs „Speicher und Anschluss“ von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Hinzu kommt die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder (Maßnahme V10, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).</p> <p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</p> <p>VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten) auf Tageslichtzeiten</p> <p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung</p>	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Zugvogelgilde Großvögel	
bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Prüfung endet hier

B.23. Winter-/ Rastvogelgilde Greif-, Raben- und Eulenvögel

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Winter-/ Rastvogelgilde Greif-, Raben- und Eulenvögel	
Zugehörige Arten: Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Dohle (<i>Coloeus monedula</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus corone</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Verbreitung im Untersuchungsraum/ Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im UR	<input checked="" type="checkbox"/> tlw. nachgewiesen im Jagdhabitat <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich im Jagdhabitat
<p>Für die Arten liegen aus der Zug-/ Rastvogelkartierung Nachweise aus dem UG der Faunistischen Sonderuntersuchung vor (BÜRO ASN 2024b). Die Arten können teilweise als Jahresvögel (Standvögel) im Gebiet angenommen werden (vgl. SÜDBECK et al 2005).</p> <p>Es handelt sich um Arten, die in Gehölzen bzw. in Siedlungen ihre Ruhestätten finden können. Entsprechend geeignete Strukturen liegen im dWR2 nachweislich nicht vor (vgl. BÜRO ASN 2024a).</p> <p>Infolge der Siedlungsnähe und durch die regelmäßige Nutzung der öffentlichen Wege durch Menschen ist auch im Bestandszustand von einer entsprechenden Störvorbelastung im eWR2 auszugehen. Die im Gebiet anwesenden Tiere sind entsprechend daran gewöhnt und nur gering störeffindlich. Das Vorkommen immobiler Jungtiere und Eigelege innerhalb des eWR2 ist für die Rast- und Wintervögel nicht relevant</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
<p>Zu beachten ist die artspezifisch hohe Mobilität erwachsener Tiere, so dass baubedingte Gefährdungen ausgeschlossen werden können. Ggf. kann mit Flucht reagiert werden.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahmen VA10 und VA12 begegnet. Hierdurch wird die artgruppenspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden.</p> <p>Gegenüber einer Gefährdung durch Leitungskollision und Stromschlag besteht für die Großvögel eine besondere Empfindlichkeit, der mit Hilfe der Maßnahme VA12 grundsätzlich begegnet wird.</p> <p>Zu beachten sind zusätzlich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder sowie zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V10 und V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB) VA10 Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile VA12 Vermeidung von Kollisionsgefahr an elektrischen Freileitungen und Isolatoren</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
<p>Eingriffe in Bereiche mit Lebensstätten (Ruhestätten) der Arten (Gehölzbestände, Siedlungsbereiche) sind bau- und anlagebedingt nicht geplant. Entsprechend als Ruhestätten geeignete Strukturen liegen im dWR2 nachweislich nicht vor.</p>	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Winter-/ Rastvogelgilde Greif-, Raben- und Eulenvögel	
<p>Bauzeitlich wird gegenüber den Lebensstätten außerhalb des PG entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam.</p> <p>Auch innerhalb des PG befindliche Gehölzbestände (Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschildung/ lückig /Sandtrockenrasen /Ruderales Halbtrockenrasen“, geschützte Allee entlang der L59) werden durch die Maßnahme VA7 (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in ihren Bestandszuständen dauerhaft gesichert. Damit sind baubedingte Beeinträchtigungen der potenziellen Lebensstätten ausgeschlossen.</p> <p>Bezüglich der innerhalb des dWR2 befindlichen Grünlandbestände ist festzustellen, dass keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat während der Brut und Jungaufzucht i.S.v LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) besteht. Das betroffene Sondergebietsteil SO2 nimmt eine relativ kleine Fläche in den Großrevieren ein.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Zu beachten ist zusätzlich die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA6	Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes
VA7	Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes
<p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Die Funktionalität der im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
<p>Als Ruhestätten geeignete Strukturen liegen im dWR2 nachweislich nicht vor.</p> <p>Baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Maßnahme VA3 (Verbot der Nacharbeit) außerhalb der nächtlichen Ruhezeiten der Greif- und Rabenvögel verlegt. Eine Minderung von Störwirkungen erfolgt zusätzlich durch die Vermeidung baubedingter Inanspruchnahmen (Maßnahme VA6) im Bereich potenzieller Lebensstätten in Siedlungs- und Gehölzbeständen außerhalb des PG.</p> <p>Bezüglich des Funktionsbereichs „Speicher und Anschluss“ ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Hinzu kommt die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder (Maßnahme V10, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).</p>	
<p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
VA1	Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)
VA3	Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten) auf Tageslichtzeiten

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)		
Winter-/ Rastvogelgilde Greif-, Raben- und Eulenvögel		
VA6	Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes	
	<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
	Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
		Prüfung endet hier

B.24. Winter-/ Rastvogelgilde Kleinvögel

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Winter-/ Rastvogelgilde Kleinvögel	
<p>Zugehörige Arten: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Bergfink (<i>Fringilla montifringilla</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Fitis (<i>Phylloscopus</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), weitere nicht bestimmbar Kleinvögel (u.a. Ammern, Finken, Lerchen)</p>	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum/ Bewertung der Habitatbedingungen und Abgrenzung der Lebensstätten im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p>	
<p>Für die Arten liegen aus der Zug-/ Rastvogelkartierung Nachweise aus dem UG der Faunistischen Sonderuntersuchung vor (BÜRO ASN 2024b). Die Arten können teilweise als Jahresvögel (Standvögel) im Gebiet angenommen werden (vgl. SÜDBECK et al 2005).</p> <p>Es handelt sich um Arten, die in Waldbeständen, insbesondere dichten Gehölzen und Heckenstrukturen, aber auch in Schilfbeständen ihre Ruhestätten finden können. Teilweise werden Baumhöhlen, Nistkästen oder andere anthropogene Strukturen genutzt. Als Ruhestätten geeignete Strukturen liegen im dWR2 nachweislich nicht vor (vgl. BÜRO ASN 2024a).</p> <p>Infolge der Siedlungsnähe und durch die regelmäßige Nutzung der öffentlichen Wege durch Menschen ist auch im Bestandszustand von einer entsprechenden Störvorbelastung im eWR2 auszugehen. Die im Gebiet anwesenden Tiere sind entsprechend daran gewöhnt und nur gering stöempfindlich. Das Vorkommen immobiler Jungtiere und Eigelege innerhalb des eWR2 ist für die Rast- und Wintervögel nicht relevant</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
<p>Zu beachten ist die artspezifisch hohe Mobilität erwachsener Tiere, so dass baubedingte Gefährdungen ausgeschlossen werden können. Ggf. kann mit Flucht reagiert werden.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere ebenfalls nicht erkennbar.</p> <p>Einer anlagebedingten Erhöhung der Kollisionsgefahr von über der Geländeoberfläche errichteten Anlagenteilen wird mit Hilfe der Maßnahmen VA10 und VA12 begegnet. Hierdurch wird die artgruppenspezifische Erkennbarkeit der Anlagenteile gewährleistet und entsprechende Gefährdungen vermieden. Zu beachten ist, dass Leitungskollision und Stromschlag artspezifisch Kleinvögel weniger betreffen. Gefährdungen durch Vogelschlag an Stützisolatoren, die als Sitzwarten genutzt werden können, werden durch die Abisolierung (Maßnahme VA12) entsprechen vermieden.</p> <p>Zu beachten sind zusätzlich die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder sowie zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V10 und V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</p> <p>VA10 Artenschutzfachliche Gestaltung von Zäunungen und in den Luftraum hineinragender Anlagenteile</p> <p>VA12 Vermeidung von Kollisionsgefahr an elektrischen Freileitungen und Isolatoren</p>	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Winter-/ Rastvogelgilde Kleinvögel	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	
<p>Eingriffe in Bereiche mit Lebensstätten (Ruhestätten) der Arten sind bau- und anlagebedingt nicht geplant. Entsprechend als Ruhestätten geeignete Strukturen liegen im dWR2 nachweislich nicht vor.</p> <p>Gegenüber potenziellen Lebensstätten (Ruhestätten) außerhalb des PG wird entsprechend die Maßnahme VA6 (Bautabuzone außerhalb des PG) wirksam. Auch innerhalb des PG befindliche Gehölzbestände (Biotopkomplex aus „Hecke mit Überschildung/ lückig /Sandtrockenrasen /Ruderales Halbtrockenrasen“, geschützte Allee entlang der L59) werden durch die Maßnahme VA7 (Anlage-/ Bautabuzone innerhalb des PG) im Zuge der Festlegung der Baugrenze im Bebauungsplan in ihren Bestandszuständen dauerhaft gesichert. Damit sind baubedingte Beeinträchtigungen der potenziellen Lebensstätten ausgeschlossen.</p> <p>Bezüglich der innerhalb des eWR2 befindlichen Acker- und Grünlandbestände ist festzustellen, dass keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für die Arten besteht.</p> <p>Eine Wirksamkeit anlagebedingter Barrierewirkungen/ Zerschneidungen ist artspezifisch für die flugfähigen Tiere nicht erkennbar.</p> <p>Zu beachten ist zusätzlich die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes (Maßnahmen V11, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Die Maßnahmenumsetzung unterliegt der Kontrolle durch die Artenschutzfachliche Bauüberwachung (VA1).</p> <p><i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)</p> <p>VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes</p> <p>VA7 Minimierung der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Anlage-/ Bautabuzonen innerhalb des Plangebietes</p> <p><i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><i>Wird die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt?</i> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Die Funktionalität der im Umfeld des Wirkraumes bestehenden Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin uneingeschränkt gewahrt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	
<p>Als Ruhestätten geeignete Strukturen liegen im dWR2 nachweislich nicht vor.</p> <p>Baubedingte Störwirkungen werden im Zuge der Maßnahme VA3 (Verbot der Nacharbeit) außerhalb der nächtlichen Ruhezeiten verlegt. Eine Minderung von Störwirkungen erfolgt zusätzlich durch die Vermeidung baubedingter Inanspruchnahmen (Maßnahme VA6) im Bereich potenzieller Lebensstätten in Siedlungs- und Gehölzbeständen außerhalb des PG.</p> <p>Bezüglich des Funktionsbereichs „Speicher und Anschluss“ ist von einer grundsätzlichen Minimierung von betriebs- und baubedingten Lärmemissionen im Zuge der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmenplanung des Umweltberichtes (Maßnahmen V6 und V9, BÜRO ASN 2024c) auszugehen. Hinzu kommt die allgemeine Vermeidungsmaßnahme des Umweltberichtes gegenüber betriebsbedingten Wirkungen durch die Freisetzung elektrischer und magnetischer Felder (Maßnahme V10, BÜRO ASN 2024c).</p> <p>Zusätzlich profitieren die Arten von der Einrichtung einer Artenschutzfachlichen Bauüberwachung (VA1).</p>	

Verbotstatbestandsprüfung – Europäische Vogelarten (Aves)	
Winter-/ Rastvogelgilde Kleinvögel	
<i>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
VA1 Artenschutzfachliche Bauüberwachung (ABB)	
VA3 Bauzeitenregelung: Beschränkung der Bauausführung (Baufeldfreimachung, Baustellenverkehr, Bauhauptleistungen/ Bauarbeiten) auf Tageslichtzeiten	
VA6 Vermeidung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen und Ausweisung von Bautabuzonen außerhalb des Plangebietes	
<i>Sind CEF-Maßnahmen erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<i>Kann es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen?</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Durch das Vorhaben erfolgt infolge vorhabenbedingter Störwirkungen kein Lebensraumverlust bzw. eine dauerhafte Abwertung von Lebensräumen für die Arten. Auswirkungen auf die Lebenserhaltung bzw. Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population sind vorhabenbedingt auszuschließen. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population sind entsprechend nicht zu erwarten.	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich (Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Prüfung endet hier